

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: Bernh. Otte, Düsseldorf, Konfordiastraße 7.
Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 4692

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Außerordentliche Verbands- Generalversammlung.

Am 14., 15. und 16. September findet zu Düsseldorf im Paulushaus (Luisenstr.), beginnend am 14. September, vormittags 10 Uhr, die außerordentliche Verbands-Generalversammlung statt.

Vom Zentralvorstand und Verbandsausschuß ist in der letzten Sitzung folgende

Tagesordnung

festgesetzt worden:

- 1) Die allgemeine gewerkschaftliche Lage, Geschäfts- und Kassenbericht;
- 2) Aenderung der Satzungen und des Beitrags- und Unterstützungswesens;
- 3) Erledigung der sonstigen Anträge;
- 4) Vornahme der Wahlen;
- 5) Arbeitsgemeinschaft und Tarifverträge;
- 6) Sozialisierung und Mätesystem;
- 7) Die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkschaften.

Der Zentralvorstand:
S. A.:
Bernh. Otte.

Resultat der Delegierten- und Ersatzmännerwahl zur Generalversammlung:

Nr.	Delegierte	Nr.	Ersatzpersonen
1	Martin Rüsges, Dülken	1	Peter Körfers, Süchteln
2	Katharina Strucken, Biersen	2	Albert Busch, Biersen
3	Albert Stiels, Crefeld	3	Johann Jensen, Crefeld
4	Peter Pimper, Anrath, West 40	4	Heinrich Jppers, Schiefbahn
5	Peter Glöges, Dedt	5	Heinrich Hausmann, Hüls
6	Theodor Nießen, Lobberich, Drligerstr.	6	Gertrud Schommer, Webelinghofen
7	Anna Janßen, M.-Glabach, Bergstr. 26	7	Katharina Klus, M.-Glabach-Holt
8	Theodor Esser, M.-Glabach-Holt, Bahustr. 98	8	Fritz Mibelsen, Neuwerk
9	Jacob Fardon, M.-Glabach, Beim 36	9	Martin Gajpers, M.-Glabach
10	Hubert Witz, Rheindt, Dher	10	Johann Baues, Neuwerk, Hoven 15
11	Gottfried Altgott, Rheindt, Wirtenstr. 8	11	Anton Zimmermann, Wanlo
12	Willy Görg, Oberkirchen, Geissenbekerstr. 15	12	Heinrich Schiffers, Rheinbahlen
13	Hermann Vangen, Giesenkirchen, Königstr. 91	13	Jacob Rüttgers, Hochneulirch
14	Sybilka Kremenis, Wierath, Sandstr.	14	Gertrud Klagen, Rheindt
15	Peter Janßen, Oberbruch 116 a bei Heinsberg	15	nicht angegeben
16	Leo Küsters, Oberbruch 37 g bei Heinsberg	16	"
17	Nikolaus Bartholomäy, Nachen, Hochstr. 27	17	Peter Rothhert, Nachen
18	Johann Knejean, Nachen, Krugewiesen 34	18	Gustine Krott, Nachen-B.
19	Maria Koch, Walheim, Gahn 51	19	Johann Barz, Eilendorf
20	Wilhelm Henl, Brand, Weibern 21	20	Johann Reul, Altenberg
21	Jacob Dreuer, Euskirchen, Untaststr. 54	21	Wilhelmine Genenich, Birkesdorf
22	Wilhelm Wieland, Debburg, Friedhöfstr.	22	Anna Jonen, Düren, Arnoldsweiler 4/10
23	Josef Henn, Hßen bei Monchau	23	Regina Konebach, Kaeren
24	Maria Dool, Wirselen, Dfstr. 12	24	Wilhelm Beckers, Verlautenheide
25	August Schäfer, Lambrecht, Lührbacherstr. 29	25	Franz Steinbrecher, Kaiserlautern
26	Karl Alfjeld, Barmen, Oberdörnerstr. 31	26	Ewald Limberg, Barmen
27	Ernst Böhmner, Barmen, U. Lichtenplagerstr. 48	27	Ernst Lindemann, Barmen
28	Hedwig Borchers, Barmen, Bendahlerstr. 61	28	Martha Raines, Barmen
29	Käthe Berg, Barmen, Wfenstr. 4	29	Elisabeth Letterer, Barmen
30	Helene Schienbein, Elberfeld, Brunnenstr. 3	30	Heinrich Mergenthal, Elberfeld
31	Otto Selbed, Keilbed bei Zuyhausen	31	Adam Hartstrang, Siombagerdach
32	Willy Rehrmann, Langerfeld, Leibnizstr. 27	32	Johann Nowotny
33	Hermann Burghoff, Ronsdorf, Marktstr. 45	33	Wühelm Behrend, Lemep

Nr.	Delegierte	Nr.	Ersatzpersonen
34	Josef Stöcker, Langenberg, Duellberg 4	34	Frau Werlich, Kupferdreh
35	Gottfried Koenzgen, Duisburg, Seitenstr. 19	35	Jacob Müller, Bohwinkel
36	Peter Dörner, Riebersheimar b. Gummersbach	36	Karl Jäger, Bergneustadt
37	Christian Better, Osberg, Hausen	37	Willy Kremer, Verslag
38	Willy Stefanz, Holtweide b. Mülheim, Luerstr. 55	38	Christian Mau, Dpladen
39	Willy Lausch, Schmalenberg, Mühlgasse 1	39	Wilhelm Benzell, Hagen
40	Friedr. Holtwick, Bocholt, Langenbergstr. 62	40	August Niehuis, Bocholt
41	Josefine Wolbring, Bocholt, Luisenstr. 2	41	Gertrud Büßing, Bocholt
42	Anton Hovestadt, Niede, Neustr. 31	42	Wilhelm Stevens, Borken
43	Carl Rudolphi, Nhaus, Klopning 61	43	Isbeth Erndt, Coesfeld
44	Bernhard Beerlage, Stadthorn, Steintamp 9	44	Heinrich Nienhaus, Breden
45	Johann Hermanns, Gronau, Selterstr. 108	45	Chr. Münzberger, Gronau
46	Albert Epping, Dohtrup, Langenhörsterstr.	46	Clemens Koch, Epe
47	Christine Grautmann, Borghorst, Dumpterstr. 85	47	Theresia Dreihues, Emsdetten
48	Theodor Wewerint, Dülmen, Mühlenweg 17	48	August Zeitmann, Nordwalbe
49	Andr. Jude, Neimünster, Warmdorsstr. 3	49	Heinrich Walhorn, Dsnabrück
50	Hermann Kuhnert, Güttersloh, Blücherstr. 8	50	Auguste Reiner, Diefelsfeld
51	Hermann Huesmann, Nordhorn	51	Franz Siebers, Mesum
52	Maria Wiegand, Rheine	52	Auguste Lohmeyer, Neuenkirchen bei Rheine
53	Franz Köpfe, Hannover-Wülkel, Fontainestr. 19	53	Andreas Burchard, Cassel
54	Martin Jandt, Fulda, Feldstr. 3	54	Hermann Bachmann, Kirchvorbis
55	Richard Smuda, Landeshut, Schmiedeburgerstr. 1	55	Franz Ulrich, Landeshut
56	Paul Gülich, Neustadt, D.-Schl., Ffischstr. 47	56	Franz Hanter, Reichenbach i. Schl.
57	Willy Jahnke, Forst i. L., Lothringerstr. 7	57	Jba Herrmann, Geiferdorf b. Sorau
58	Albin Lehmann, Greiz i. L., Schloßbergstr. 1	58	Robert Stengel, Glauchau i. S.
59	Mag Schlegel, Freiberg i. S., Bertelsdorferstr. 48	59	Paul Wiegand, Plauen i. Vogtl.
60	Maria Bartsch, Neusalz a. D., Friedrichstr. 39	60	Josef Hermann, Neustadt D.-Schl.
61	Emil Lammert, Eilau i. S. Nr. 154	61	Emil Albrecht, Ebersbach i. S.
62	Frau Alwine Lehmann, Niederöberritz 19 B i. S.	62	Rheinhold Obermann, Nitzsch i. S.
63	Ernst Günther, Oberneulirch i. S., Gemeindeamt	63	Emil Schölzel, Kammenau b. Bischofswerda
64	Kreuzenz Mayr, Augsburg, Kappelerstr. 141 b	64	Kreuzenz Sumner, Augsburg
65	Heinrich Wiedemann, Jmmenstadt, Schanz 162	65	Maria Heiligenfelder, Kaufbeuren
66	Heinr. Buchdrucker, Jorchheim, Bambergerstr. 35	66	Michael Eichelsdorfer, Bamberg
67	Lorenz Desterle, Gerlingen bei Ulm	67	Paul Leichte, Langen i. Allg.
68	Clara Nagel, Lautern 35 D. A. Gmünd	68	Johannes Depbert, Deggingen
69	Albert Hodermaier, Göttingen, Jahnstr. 132	69	Franz Frey, Großsiedingen
70	Caroline Baumann, Böhlingen bei Radolfzell	70	Frau Duller, Arlen
71	August Anderer, Eperrot, Post Neubob	71	Josef Deger, Eperrot
72	Friedrich Ammann, Wurg, Neuquartier 225	72	Hermann Kösch, Säckingen
73	Josef Reßler, Säckingen, Basserstr. 25	73	Friedrich Widmann, Döflingen
74	Philipp Sütterle, Zell i. B., Schönauerstr. 16	74	Albert Seit, Haagen i. B.
75	Johann Jander, Offenburg, Kronenstr. 2	75	Gustav Sütterle, Lörrach
76	Emil Friedrich, Kollnau, Hauptstr. 16	76	August Herrmann, Waldkirch

Anträge an die Verbands-Generalversammlung.

I. Zweck, Mittel, Gliederung und Aufbau des Verbandes.
1. Barmen, Elberfeld, Sangerfeld, Ronsdorf:
 Die diesbezüglichen Paragraphen der von der Verbands-Generalversammlung zu behandelnden Satzungen sollen wie folgt lauten:
 § 1.
 Unter dem Titel „Zentralverband christlicher Textilarbeiter“ bilden die in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zentralgewerkschaft.

§ 2.
 Zweck des Verbandes ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Textilarbeiter auf gesetzlicher Grundlage, sowie die geistige Erziehung und gewerbliche Weiterbildung der Mitglieder.
 Der Verband erstrebt die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterchaft im Wirtschaftsleben und Produktionsprozeß.
 Den organischen Auf- und Ausbau der sozialen Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die entscheidende Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung dieser Gesetze. Zugleich tritt der Verband für ein einheitliches fortschrittliches Arbeiterrecht ein.
 Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ist ausgeschlossen.
 § 3.
 Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen unter anderem:
 a) Statistische Erhebungen, besonders über Arbeits-, Lohn- und Gesundheitsverhältnisse;
 b) Einführung von Mindestlöhnen und Abschluß von Tarifverträgen (Branchentarife) unter Einführung von Ferien und angemessener Arbeitszeitverkürzung;
 c) die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiterchaft durch gewählte Organe bei der Behandlung und Durchführung der die Textilindustrie berührenden wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten; bei der Durchführung der Tarifverträge, des Arbeiterschutzes;
 d) Bodenreform, Wohnungsreform, Klein-Siedlungsweisen, öffentliche Gesundheitspflege, Bildungsweisen und Steuerreform;
 e) Rechtsschutz und Raterteilung in Fragen des Arbeitsverhältnisses, Pflege der Arbeitsvermittlung;
 f) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellung, Maßregelung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, auf der Reise, bei Sterbe- und Notfällen;
 g) belehrende und bildende Vorträge in Versammlungen, speziell über Fach- und Arbeitsfragen sowie Förderung der Berufsinteressen;
 h) Herausgabe eines Verbandsorgans, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer Schriften, Abhalten von Unterrichtskursen usw.

§ 14. Organe für die Leitung und Verwaltung des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Hauptvorstand und der geschäftsführende Vorstand;
3. Ortsgruppen oder Zahlstellen mit Vorstandsmitgliedern als Leiter derselben;
4. Agitationsbezirke.

§ 15.

1. An der Spitze des Verbandes steht ein Hauptvorstand von 21 Mitgliedern, von denen 11 keine bezahlten Angestellte des Verbandes sein dürfen.
2. Aus dem Hauptvorstand ist ein geschäftsführender Vorstand zu wählen, welcher aus dem ersten und zweiten Verbandsvorsitzenden, dem Kassierer, Schriftleiter der Verbandszeitung, dem Schriftführer und vier Beisitzern besteht.
3. Der erste und zweite Verbandsvorsitzende ist mit absoluter, die anderen Hauptvorstandsmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung zu wählen.
4. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Beim ersten Mal entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Hauptvorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere das Recht bezw. die Pflicht:
 a) den Verband nach innen und außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
 b) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
 c) die Verbandskasse zu verwalten, sowie die Abrechnung in geeigneter Form bekannt zu geben;
 d) die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und vorzubereiten;
 e) zur Vornahme von statistischen Erhebungen, welche im Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen sind;
 f) die Schreibweise des Verbandsorgans zu überwachen.

§ 16.

1. Der Hauptvorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung im Ganzen zu besorgen, das Verbandsvermögen zinsbar anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren. Er führt seine Geschäfte im Namen und Auftrage der Generalversammlung.
2. Der Hauptvorstand hat das Recht ebenso wie die Generalversammlung Beamte für den Verband freizustellen.
3. Alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die das Interesse des gesamten Verbandes fordert.
4. Den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen und seine Geschäfte zu prüfen.
5. Die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehörigen Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, selbständig zu tagen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Adresse im Verbandsorgan bekanntgegeben wird. An diese sind alle Beschwerden über Vorstandsbeschlüsse zu richten.
6. Das Recht Beschwerden einzureichen haben die Generalversammlungen der Ortsgruppen und andere Verbandsinstanzen. Die Beschwerden müssen innerhalb bestimmter Fristen (unabhängig von der Art der Beschwerde) bei dem geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden, welche die Finanzkraft des Verbandes erheblich in Anspruch nehmen. Beschwerden gegen einzelne Vorstandsmitglieder, Entlassung von Beamten, Suspendierung von Ortsgruppenvorständen usw.) beschließt nur der Hauptvorstand.

7. Der Hauptvorstand wird auf Antrag von sechs Mitgliedern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zu einer Sitzung eingeladen.

8. Außerordentliche Generalversammlungen können nur vom Hauptvorstand einberufen werden. Auch hat derselbe notwendige Urabstimmungen zu veranlassen.

2. Bezirkskonferenz Hochst und Münker:

Der Zentralvorstand soll durch Hinzunahme von Mitgliedern, die noch im Arbeitsverhältnis stehen, erweitert werden.

In jedem Agitationsbezirk wird von den Ortsgruppenvorständen ein Bezirksvorstand oder Beirat gewählt, der die Führung der Geschäfte in dem Bezirk mit beeinflusst.

3. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks M.-Glabbach:

1. Dem Leiter eines Verbandsbezirks steht ein Arbeits-Ausschuß zur Seite, der sich aus allen Verbandsangestellten des Bezirks sowie aus mindestens fünf noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Arbeits-Ausschuß ist durch den Leiter des Bezirks wenigstens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder hat eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses stattzufinden.

Die Tätigkeit des Ausschusses besteht vornehmlich in der Ausnutzung aller agitatorischen Möglichkeiten. In Fragen der Anstellung, Entlassung oder Versetzung von Angestellten innerhalb des Bezirks muß er vom Zentralvorstand gehört werden.

Vierteljährlich ist ihm durch die Bezirksleitung ein Bericht über den Stand des Bezirks sowie eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandsbezirks vorzulegen.

Die Höhe der Sätze über Vergütung für entstandene Vorkauslagen, für entgangenen Arbeitsverdienst und für die Agitation wird vom Ausschuß festgesetzt.

2. Der Zentralvorstand setzt sich, ausschließlich des ersten Vorsitzenden, aus 12 Mitgliedern zusammen. Davon müssen vier Mitglieder Nichtangestellte des Verbandes sein.

4. Lobberich, Weyell, Finnsbeck, Grefrath, Botsheim, Kaldenkirchen, Lent, Schang:

Das Wort „in der Regel“ in § 22 unseres Verbandsstatuts soll gestrichen werden.

5. Bergneustadt, Verchlag, Dieringhausen:

Mindestens 1/3 der Mitglieder des Zentralvorstandes muß aus Kollegen oder Kolleginnen bestehen, welche noch im Arbeitsverhältnis stehen.

6. Neustadt (Oberschlesien):

§ 39 des Verbandsstatuts soll folgende Fassung erhalten:

Der Bezirksvorstand beruft — abgesehen von den jährlichen Bezirkskonferenzen — wenigstens einmal im Jahre die Mitglieder der Fabrikarbeitsgemeinschaft des Bezirks zwecks Beratung und Regelung ihrer Tätigkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten zu einer Konferenz zusammen.

Im § 40 soll im letzten Satze hinter den Worten: Klarheit zu schaffen ... eingeschaltet werden: die Agitation zu beraten usw.

II. Beitragswesen.

7. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks Aachen:

Die Verbandsbeiträge sind nach der Höhe der durch Tarifabschlüsse in der Textilindustrie festgesetzten Stundenlöhne zu regeln. Um die Beitragszahlung für das ganze Gebiet des Verbandes einheitlich zu regeln, muß eine Staffelung eingeführt werden, welche dem Reichsdurchschnitt der Stundenlöhne entspricht.

Die Beitragshöhe soll so bemessen sein, daß 20 Pfg. Lokalbeitrag in demselben enthalten sind. Die jetzigen Lokalbeiträge kommen in Fortfall.

8. Grefeld:

Es sind folgende Beitragsklassen einzuführen:

- 1. Eine Einheitsklasse von wöchentlich M. 1.— für männliche Mitglieder,
2. Eine Einheitsklasse von wöchentlich M. 0,70 für weibliche Mitglieder,
3. Heimarbeiter und Jugendliche unter 17 Jahren wöchentlich M. 0,50.

Der Beitrag von monatlich 0,30 M. für Jubilanten soll bestehen bleiben.

In den Beiträgen sollen die Lokalbeiträge enthalten sein, und sollen diese 20% des Beitrages betragen.

9. Bezirks-Konferenz Hochst und Münker:

Die Verbandsbeiträge sind den Stundenlöhnen anzupassen und die Unterstufungen dementsprechend zu erhöhen.

10. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks M.-Glabbach:

1. Für die Höhe des Wochenbeitrages ist das tarifliche Mindeststundenverdienst grundlegend und zwar dergeftalt, daß der Wochenbeitrag nicht über 20 Pfg. niedriger sein darf, als der im Tarif vorgesehene Stundenverdienst.

2. Der Anteil der Ortsgruppen an den verkauften Marken beträgt 15 Pfg. für jede Marke. Es sind nur Einheitsmarken, auf die der Gesamtwert der Marken angegeben ist, zu verwenden.

11. Bezirks-Konferenz Barmen:

Der Beitrag ist so zu erhöhen, daß derselbe in der Regel die Höhe eines Stundenlohnes erreicht.

Gleichzeitig ist das Unterstützungswesen den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

12. San Württemberg:

Die Höhe der Beiträge soll so vorgenommen werden, daß bei einem Stundenverdienst

Table with 2 columns: bis zu 65 Pfg. die 70 Pfg. Beitragsklasse, 65-85 " " 80 " " " " " " 80-105 " " 90 " " " " " " 105-125 " " 100 " " " " " " 125-145 " " 110 " " " " " " über 145 " " 120 " " " " " "

in Betracht kommt.

13. Badisch-Rheinischen, Erzingen, Pöcker, Alriksberg, Wera, Oberlandringen, St. Blasien, Diergen, Dierpfein, Unterlandringen, Waldbreit, Wehr, Dersingen, Säckingen:

Wochenbeiträge ohne Lokalzuschlag:

Table with 2 columns: Klasse I 60 Pfg. nur für Jugendliche bis 17 Jahre, II 80 " " " " " " III 100 " " " " " " IV 120 " " " " " "

In obigen Sätzen kommen noch 20 Pfg. Lokalzuschlag.

14. Konferenz der Ortsgruppen des Gaues Elstal und Breitsgau:

Ab 1. September 1919 soll der Verbandsbeitrag betragen:

- Für jugendliche Mitglieder bis 16 Jahren M. 0,60
Arbeiterinnen über 16 Jahren " 0,90
Arbeiter über 16 Jahren " 1,—
einschließlich 20 Pfg. Lokalbeitrag.

Eintrittsgeld für alle Arbeiter und Arbeiterinnen 1.— M. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit.

15. Ettlingen, Wafenbach, Reichenbach, Gzenrot, Spielberg, Langenfeinbach, Speffart, Schüttroum, Fachgruppe der Textilarbeiter in Ettlingen:

Das gesamte Beitragswesen soll unter Zugrundelegung der Stundenlöhne neu geregelt werden.

Der Lokalbeitrag soll auf 20 Pfg. pro Woche festgesetzt werden.

16. Greiz i. Vogtl.:

Das Beitragswesen ist nach Ortsklassen zu regeln. Es sollen erhoben werden in

Table with 2 columns: Klasse I für Jugendliche unter 17 Jahren M. 0,50, Heimarbeiter beiderlei Geschlechts " 0,50, II weibliche Mitglieder über 17 Jahre " 0,70, III männliche " 17 " " 0,80

17. Werden:

Die wöchentlichen Pflichtbeiträge sind denen des Deutschen Textilarbeiterverbandes gleichzustellen.

18. Stombacherbach und Dabbanen:

Die Abfindungen in den Beitragsklassen bleiben in der bisherigen Weise bestehen. Die Beitragshöhe sind wie folgt festzusetzen:

Table with 2 columns: Klasse I für Jugendliche unter 17 Jahren M. 0,50, Heimarbeiter beiderlei Geschlechts " 0,50, II weibliche Mitglieder über 17 Jahre " 0,70, III männliche " 17 " " 0,80

Dieses sind die Pflichtbeitragsmarken. Darüber hinaus werden Beitragsmarken zu 90, 100 und 110 Pfg. eingeführt. Jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine höhere Beitragsklasse wählen.

Zu diesen Beiträgen kommt ein wöchentliches Sozialbeitrag von 15 Pfg. Die Unterstufungen sind entsprechend den Beitragsstufen zu erhöhen.

19. Lobberich:

Der Pflichtbeitrag ist um 20 Pfg. die Woche zu erhöhen.

20. Zell i. Rh.:

Die Beitragserhöhung soll so vorgenommen werden, daß der höchste Satz nicht über eine Mark hinausgeht.

21. Vörrach:

Richtig sollen nur noch drei Klassen zu 70, 90 und 110 Pfg. geführt werden.

22. Gäh-n i. B.:

Die Beiträge sind den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

23. Malsbach:

Beibehaltung der Staffelung im Beitragswesen unter besonderer Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken.

24. Delmenhorst:

Erhöhung der Verbandsbeiträge entsprechend den Zeitverhältnissen.

25. Kempen:

Erhöhung der Beiträge nicht vor dem 1. Oktober 1919, wenn tadellos aber erst ab 1. Januar 1920.

Für die arbeitslosen Mitglieder soll eine Beitragserhöhung vermieden werden.

26. Saagen (Saben):

Das Beitrags- und Unterstufungswesen ist entsprechend den heutigen Zeitverhältnissen neu zu regeln.

III. Unterstufungswesen.

27. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks Aachen:

Eine den Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung des Unterstufungswesens ist einzuführen. Bezüglich der Sterbeunterstützung soll die neue Bestimmung lauten:

Mitglieder, welche mindestens 52 volle Wochenbeiträge geleistet haben und infolge von Alter, Invalidität aus ihrer Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen und aus diesen Gründen nicht noch zahlende Mitglieder des Verbandes bleiben können, sind berechtigt, fernerhin einen Monatsbeitrag von 30 Pfg. zu erheben.

Für weibliche Mitglieder, welche aus irgend welchen Familienangelegenheiten aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen, genügen 200 Beitragswochen.

28. Badisch-Rheinischen, Erzingen, Pöcker, Alriksberg, Wera, Oberlandringen, St. Blasien, Diergen, Dierpfein, Unterlandringen, Waldbreit, Wehr, Dersingen, Säckingen:

1. Unterstufungswesen a) Streikunterstützung:

Table with 2 columns: Nach Mitgliedsch. M. I (0,60) M. II (0,90) M. III (1,00) M. IV (1,20), bis 13 Wochen 2,50 3,00 3,50 4,00, über 13 " 3,00 3,50 4,00 4,50

Für jedes Kind bis zu 14 Jahren wird eine Kinderzulage bezahlt in der Höhe nach 52 wöchentlichen Mitgliedschaft und zwar in der

Table with 2 columns: M. I 1,20 M. II 1,50 M. III 1,70 M. IV 2,10

b) Maßregelungsunterstützung: In Fällen von Maßregelungsunterstützung gelten die gleichen Sätze wie bei Streikunterstützung, ebenso die Kinderzulagen. Maßregelungsunterstützung wird für höchstens 13 Wochen bezahlt.

c) Umzugsunterstützung:

Umzugsunterstützung erhält, wer mindestens 104 Beitragswochen bezahlt hat, in folgender Höhe:

Table with 2 columns: M. I 30,00 M. II 40,00 M. III 50,00 M. IV 60,00

d) Krankenunterstützung:

Table with 2 columns: Nach 52 Beitr.-Wochen M. I 0,70 M. II 0,90 M. III 1,10 M. IV 1,30 bis 30 Tage, " 104 " 0,80 1,00 1,20 1,40 " 36 " " 156 " 0,90 1,10 1,30 1,50 " 42 " " 208 " 1,00 1,20 1,40 1,60 " 48 " " 364 " 1,10 1,30 1,50 1,70 " 54 " " 520 " 1,20 1,40 1,60 1,80 " 60 "

e) Arbeitslosenunterstützung:

Table with 2 columns: Nach 52 Beitr.-Wochen M. I 1,20 M. II 1,60 M. III 2,00 M. IV 2,40 bis 30 Tage, " 104 " 1,30 1,70 2,10 2,50 " 36 " " 156 " 1,40 1,80 2,20 2,60 " 42 " " 208 " 1,50 1,90 2,30 2,70 " 48 " " 364 " 1,60 2,00 2,40 2,80 " 54 " " 520 " 1,70 2,10 2,50 2,90 " 60 "

f) Sterbegeld:

Table with 2 columns: Nach 104 Beitragswochen M. I 50,00 M. II 70,00 M. III 90,00 M. IV 110,00, " 208 " 60,00 80,00 100,00 120,00, " 312 " 70,00 90,00 110,00 130,00, " 416 " 80,00 100,00 120,00 140,00, " 520 " 90,00 110,00 130,00 150,00

29. Ettlingen, Wafenbach, Reichenbach, Gzenrot, Spielberg, Langenfeinbach, Speffart, Schüttroum, Fachgruppe der Textilarbeiter in Ettlingen:

Die Unterstufungseinrichtungen des Verbandes sollen den Zeitverhältnissen entsprechend auf folgender Grundlage neu geregelt werden:

a) Streikunterstützung mit Kinderzulage:

Table with 2 columns: mit 26 bis 52 Wochenbeiträgen M. I (0,40) M. II (0,60) M. III (0,80) M. IV (1,00) M. V (1,20), 2,00 2,50 3,00 3,80 4,50, 2,50 3,00 3,80 4,50 5,20, Kinderzulage: 0,20 0,20 0,25 0,30 0,35

b) Gemäßregelungsunterstützung:

Im Falle der Maßregelung sollen die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung einschließlich der Kinderzulage gezahlt werden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung für höchstens 13 Wochen zur Auszahlung gelangt.

c) Arbeitslosenunterstützung (pro Tag):

Table with 2 columns: Nach 52 Beitr.-Woch. M. I 0,80 M. II 1,20 M. III 1,60 M. IV 2,00 M. V 2,40 bis 30 Tage, " 104 " 0,90 1,30 1,70 2,10 2,50 " 36 " " 156 " 1,00 1,40 1,80 2,20 2,60 " 42 " " 208 " 1,10 1,50 1,90 2,30 2,70 " 48 " " 364 " 1,20 1,60 2,00 2,40 2,80 " 54 " " 520 " 1,30 1,70 2,10 2,50 2,90 " 60 "

d) Krankenunterstützung:

Table with 2 columns: Nach 52 Beitr.-Woch. M. I 0,50 M. II 0,90 M. III 1,10 M. IV 1,30 M. V 1,50 bis 30 Tage, " 104 " 0,60 0,80 1,00 1,20 1,40 " 36 " " 156 " 0,70 0,90 1,10 1,30 1,50 " 42 " " 208 " 0,80 1,00 1,20 1,40 1,60 " 48 " " 364 " 0,90 1,10 1,30 1,50 1,70 " 54 " " 520 " 1,00 1,20 1,40 1,60 1,80 " 60 "

e) Sterbegeld:

Table with 2 columns: Nach 104 Beitragswochen M. I 30,00 M. II 50,00 M. III 70,00 M. IV 90,00 M. V 110,00, für jede weiteren 104 Beitragswochen 10 M. mehr bis zu den Höchstbeiträgen bei 728 von 80,00, 120,00, 140,00, 160,00, 180,00

30. Konferenz der Ortsgruppen des Gaues Elstal und Breitsgau:

Die Streikunterstützung soll in Anbetracht der gegenwärtigen Teuerung um 50% erhöht werden.

Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll bei 52 Wochenbeiträgen 4 Wochen, bei 104 Wochenbeiträgen 6 Wochen, bei 200 Wochenbeiträgen 8 Wochen und bei 520 Wochenbeiträgen 10 Wochen bezahlt werden.

Die Reiseunterstützung ist so zu bemessen, daß bei einem Beitrag von 0,60 M. pro Tag 1,00 M. bei 0,90 M. Beitrag 1,50 M. und bei 1,00 M. Beitrag 2,00 M. Unterstützung zu zahlen ist. Die Reiseunterstützung darf höchstens innerhalb 52 Wochen für 15 Tage bezahlt werden.

Die Umzugsunterstützung und das Unfallgeld ist ebenfalls wieder einzuführen.

Das Sterbegeld soll nach einer Beitragszahlung von 104 Wochen mit 0,60 M. Beitrag 30,00 M., mit 0,90 M. Beitrag 40,00 M. und 1,00 M. Beitrag 50,00 M. Unterstützung ausbezahlt werden. Die übrigen Sätze sollen bestehen bleiben.

31. Kempen:

Für den Fall, daß die Unterstufungssätze erhöht werden, soll die Streik- und Maßregelungsunterstützung eine Erhöhung erfahren. Sollten weitere Mittel zu höheren Leistungen zur Verfügung stehen, so sollen dieselben für die Krankenversicherung bergefakt Verwendung finden, daß die zurzeit geltenden Sätze auf eine längere Zeit als auf 4 Wochen gewährt werden.

32. Vorsitzenden-Konferenz des Bezirks M.-Glabbach:

Die Sätze für Streik- und Gemäßregelungsunterstützung sowie für Arbeitslosigkeit sind entsprechend der geleisteten Mitgliedsbeiträge und der Höhe der Beitragsklassen angemessen zu erhöhen. Vor einem weiteren Ausbau der Kranken- und Sterbeunterstützung ist mit Rücksicht darauf, daß diese Unterstufungsarten keinen gewerkschaftlichen Charakter tragen, Abstand zu nehmen.

33. Gmsbetten:

Die Erwerbslosenunterstützung ist bei den jetzigen Sätzen nach 52 Beitragswochen für 4 Wochen, nach 156 Beitragswochen für 6 Wochen, nach 260 Beitragswochen für 8 Wochen und bei 520 Beitragswochen für 10 Wochen zu gewähren.

34. Malsbach:

Das Sterbegeld ist nach den alten Sätzen des Statuts für invalide Mitglieder wieder nach 156 Wochenbeiträgen zu bezahlen.

35. Gäh-n i. B.:

Streik- und Gemäßregelungsunterstützung sind zu erhöhen. Unter allen Umständen ist die Bestimmung: Der Zentralvorstand kann, den Teuerungsvhältnissen entsprechend, auch höhere Sätze, besonders für die Familienangehörigen, genehmigen, beizubehalten.

Die Erwerbslosen-Unterstützung soll erhöht werden in der Weise, daß sie von 4 auf 8 Wochen ausgedehnt wird unter Berücksichtigung der Karenzzeit vom vierten Wochentage ab. Ferner soll diese Unterstützung von 52 zu 52 Wochen gestaffelt und erhöht werden.

Beilage zu Nr. 36 der „Textilarbeiter-Zeitung“

Anträge des Zentralvorstandes und des Verbands- ausschusses zur Verbands-Generalversammlung.

(Satzungs-Entwurf.)

Satzungen des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

1. Name, Zweck und Mittel.

§ 1.

Unter dem Titel „Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands“ bilden die in der Textilindustrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zentralgewerkschaft.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf christlicher und geselliger Grundlage, unter Ausschluß aller konfessionellen und parteipolitischen Fragen. Der Verband erstrebt die Erreichung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen und den kulturellen Bedürfnissen angepaßten Lohnes von angemessener Kaufkraft. Zu diesem Zweck wirkt er mit an der Herbeiführung eines möglichst hohen Standes der Produktion sowie gleichberechtigter Mitwirkung der Textilarbeiter im Produktionsprozeß, soweit ihre Interessen unmittelbar berührt werden.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:

- a) Statistische Erhebungen, besonders über Arbeits-, Lohn- und Gesundheitsverhältnisse;
- b) Einführung von Mindestlöhnen und Abschluß von Tarifverträgen (Branchentarife).
- c) Angemessene Arbeitszeit.
- d) Mitwirkung bzw. Mitbestimmungsrecht der Arbeiter durch gewählte Organe bei den Fragen der Einstellung, Kündigung und Entlassung von Arbeitern; bei der Durchführung des Arbeiterschutzes und etwaiger Wohlfahrts-einrichtungen.
- e) Das Recht der Einsichtsnahme in sämtliche Vorgänge der Betriebsunternehmung (Kontrolle) durch die hierzu gewählte Vertretung der Arbeiter, unter Berücksichtigung berechtigter Produktions- und Betriebsinteressen.
- f) Pflege der Arbeitsvermittlung.
- g) Rechtsschutz und Raterteilung in Fragen des Arbeitsverhältnisses.
- h) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellung, Maßregelung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, auf der Reise, bei Sterbe- und Notfällen.
- i) Belehrende und bildende Vorträge und Besprechungen in Versammlungen, speziell über Fach- und Arbeitsfragen, Förderung des Berufsinteresses.
- k) Herausgabe eines Verbandsorgans, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer Schriften, Abhalten von Unterrichtskursen.
- l) Mitarbeit auf dem Gebiet einer gesunden Bodenreform und des Wohnungswesens.

2. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle in der Textilindustrie und deren verwandten Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Verbandsatzungen anerkennen und im Sinne des § 2 den Zweck der Verbandsarbeit zu erreichen und ihre Interessen zu fördern gewillt sind. Nicht in der Textilindustrie beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen können nur dann aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte keine christliche Zentralorganisation des betr. Berufes eingeführt ist.

§ 5.

1. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei den Vertrauensleuten oder Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe, in welcher der (die) Gemeldete wohnt oder beschäftigt ist. Die Aufnahme gilt als vollzogen durch Übergabe der Satzungen und der Mitgliedkarte, nachdem das Eintrittsgeld entrichtet ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Zentralvorstand keinen Widerspruch erhebt. Neuaufgenommene Mitglieder erhalten für das erste Mitgliedsjahr neben den Satzungen resp. einem Auszug derselben eine Mitgliedskarte, nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres ein Mitgliedsbuch.
2. Der Ausschluß aus dem Verbandsverbande kann durch den Zentralvorstand oder die Generalversammlung der betr. Ortsgruppe mit Genehmigung des Zentralvorstandes erfolgen, wenn a) die Interessen des Verbandes geschädigt hat; b) die statutenmäßigen Verpflichtungen gröblich verletzete;

c) insbesondere gegen die in § 2 aufgestellten Grundsätze verstößt oder sie mißachtet;

d) mit den Beiträgen länger als 4 Wochen rückständig ist. Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Berufungskommission (§ 15) und eventuell außerdem an die Generalversammlung des Verbandes zu, welche endgültig entscheidet.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verband und seine Kasseneinrichtungen.

Wiederaufnahme ist statthaft, wenn ein Mitglied ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen war oder die für seine Ausschließung maßgebend gewesenem Gründe fortgefallen sind.

§ 6.

Mitglieder, welche aus anderen Organisationen übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, wenn der Uebertritt unmittelbar und ordnungsmäßig erfolgt. Die Mitgliedsdauer in der früheren Organisation kann ihnen bezüglich aller Unterstufungseinrichtungen ganz oder zum Teil in unserm Verbandsverbande angerechnet werden.

Kranke Mitglieder anderer Organisationen dürfen nicht übernommen werden. Aus gegnerischen Organisationen dürfen über 50 Jahre alte Mitglieder nicht übernommen werden, es sei denn, daß die Zentralstelle bzw. der Zentralvorstand die Genehmigung dazu erteilt hat.

Vor der Annahmemeist ein Uebertrittsformular in allen Teilen ausgefüllt und mit einer kurzen Angabe über die Persönlichkeit des Uebertretenden sowie über die Beweggründe des Uebertritts bei der Zentralstelle eingereicht werden. Wird der Uebertritt genehmigt, dann erfolgt die Zulassung des neuen Mitgliedsbuches.

3. Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 7.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 75 Pfg. Davon verbleiben 50 Pfg. der Ortsgruppe, welche diesen Betrag gegebenenfalls den Vertrauenspersonen für die Werbung des neuen Mitgliedes überweisen kann. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit.

Den Ortsgruppen bleibt es überlassen, sowohl im allgemeinen wie auch bei wiederholtem Eintritt ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Von dem Eintritt sind 50 Pfg. an die Zentralstelle abzuführen.

2. Die fälligen Wochenbeiträge müssen pünktlich an die mit der Eintassierung beauftragten Vorstandsmitglieder bzw. Vertrauensleute der betreffenden Ortsgruppe gezahlt werden.

Mitglieder, welche an Orten wohnen, wo keine Ortsgruppe errichtet ist, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugeteilt und haben die Beiträge an den Kassierer vor Ablauf jeden Vierteljahres portofrei ein zu senden.

3. Für pünktliche Einzahlung der Beiträge und ordnungsmäßige Quittung derselben haften in letzter Linie die Mitglieder selbst.

Satzungs- und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Fall Eigentum des Verbandes. Für den Ersatz verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben, während ordnungsmäßig voll getriebene Mitgliedsbücher unentgeltlich ersetzt werden.

§ 8.

1. Die Höhe des Wochenbeitrages soll sich dem verdienten, bzw. tarifmäßig festgesetzten Stundenlohn anpassen. Der Beitrag beträgt bei einem Stundenverdienst:

unter 50 Pfg.	(Beitragsklasse I)	30 Pfg. pro Woche
von 50-70 "	II)	50 " " "
" 70-90 "	III)	70 " " "
" 90-110 "	IV)	90 " " "
von 110 Pfg. und mehr	V)	110 " " "

Jugendliche unter 16 Jahren können Beiträge der Beitragsklasse I entrichten. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den für ihn zuständigen Beitrag zu entrichten.

3. Zu den angegebenen Beiträgen kommt noch ein Lokalbeitrag von 15 Pfg. pro Woche. Nur in besonderen Fällen kann der Lokalbeitrag, mit Genehmigung des Zentralvorstandes, niedriger sein.

4. Beim Bezuge von Unterstützungen (Streik-, Gemäßregelten-, Kranzen-, Erwerbslosen-, Reserveunterstützung usw.) muß der Verbandsbeitrag ebenfalls entrichtet werden.

5. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsklasse übertreten, haben erst Anrecht auf die höhere Unterstützung, nachdem sie mindestens 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben. (Bei Sterbeunterstützung 52 Wochenbeiträge.)

Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedere Beitragsklasse werden die Unterstützungsätze in allen Fällen entsprechend der niedrigeren Klasse gezahlt.

§ 9.

Extrabeiträge.

1. Auf Beschluß des Zentralvorstandes und des Verbandsausschusses können für bestimmte Zeit (besonders auch für die zu gewährenden Unterstützungen) Zusatzbeiträge den Mitgliedern auferlegt werden.

2. Die Ortsgruppen haben ebenfalls das Recht, nach eigenem Ermessen auf Beschluß der Generalversammlung Extrabeiträge oder höhere Lokalbeiträge wie wöchentlich 15 Pfg. zu erheben und über dieselben im Einverständnis mit dem Zentralvorstand im Interesse des Verbandes frei zu verfügen.

3. Alle Extrabeiträge sind, wenn sie ordnungsmäßig beschlossen und bekannt gegeben sind, Pflichtbeiträge.

§ 10.

Ruhe der Beitragszahlung.

Die Beitragszahlung ruht:

a) Wenn ein krankes oder arbeitsloses Mitglied keinerlei Einkommen hat, mit der Aufgabe, daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn solche Mitglieder für 52 Wochen hintereinander keine Beiträge entrichtet haben.

In sonstigen, besonderen Fällen kann auf Antrag die Beitragszahlung durch den Zentralvorstand für eine bestimmte Zeit (höchstens jedoch bis zu 52 Wochen) erlassen werden. Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen auch alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Anrecht auf Sterbeunterstützung. War die Beitragszahlung nach Vorliegendem 52 Wochen unterbrochen, so leben die alten Rechte erst wieder auf, nachdem wieder 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind. Kranke und arbeitslose Mitglieder, deren Beitragszahlung ruht, müssen ihr Mitgliedsbuch alle 2 Wochen zum Einleiben von beitragsfreien Marken vorlegen.

b) Wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen ist während dieser Dienstzeit. Nach Ablauf derselben tritt es wieder in seine Rechte und Pflichten ein, wenn es sich innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Dienstzeit ordnungsmäßig anmeldet.

§ 11.

Die Ortsgruppenvorstände sind jederzeit berechtigt und von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) verpflichtet, die Mitglieds- resp. Quittungsbücher zur Kontrolle einzufordern. Es muß dies auch geschehen auf Anweisung des Zentralvorstandes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder im allgemeinen.

§ 12.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorteilen, Wohlfahrts- und Kasseneinrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen teilzunehmen; sie erhalten das Verbandsorgan unentgeltlich.

2. Die Mitglieder sollen an den Verbandsversammlungen teilnehmen, und sie haben das Recht, bei Wahlen und Beschlüssen nach Maßgabe der Satzungen- und Regulative vorzuschreiten mitzustimmen.

3. Alle Mitglieder sind gehalten, die Satzungen und Geschäftsordnungen zu befolgen, sich den Bestimmungen der Vorstände und besonders auch der Leitung der Versammlungen unterzuordnen. Jedoch bleibt es ihnen vorbehalten, den ordnungsmäßigen Beschwerdeweg einzuschlagen. Bei etwaigem Wohnungswechsel haften die Mitglieder für ordnungsmäßige Ab- und Neuanmeldung selbst.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Verbandes hochzuhalten und die Zwecke und Interessen desselben nach Kräften fördern zu helfen.

5. Mitglieder und auch Ortsgruppen, welche bei Lohnbewegungen usw. selbständig ohne Zustimmung und Gutheißung des Zentralvorstandes vorgehen und dadurch einen nicht genehmigten Zustand herbeiführen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung und setzen sich selbst außerhalb des Verbandes.

5. Gliederung und Verwaltung.

§ 13.

Organe für die Leitung und Verwaltung des Verbandes sind:

- 1. Der Zentralvorstand.
2. Die Berufungskommission.
3. Die Generalversammlung.
4. Ortsgruppen oder Zählstellen und Lokalsekretariate.
5. Verbandsbezirke und Bezirksleitung.

Zentralvorstand.

§ 14.

1. An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Zentralvorstand, welcher sich zusammensetzt aus einem ersten und zweiten Zentralvorsitzenden, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Von den acht Beisitzern dürfen sich vier nicht in beamteten Stellen des Verbandes befinden.

2. Der Zentralvorstand wird gewählt von der Generalversammlung auf vier Jahre, und zwar der erste Vorsitzende mit absoluter, die übrigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, wobei das Dienstalter entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung im ganzen zu besorgen, das Verbandsvermögen zurecht anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und führt die Geschäfte im Namen und im Auftrage der Generalversammlung.

- 4. Der Vorstand hat insbesondere das Recht bzw. die Pflicht:
a) den Verband nach innen und außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
b) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
c) die Verbandskassen zu verwalten sowie die Abrechnungen in geeigneter Form bekannt zu geben;
d) die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen einzuberufen;
e) zur Vornahme von statistischen Erhebungen, welche im Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen sind;
f) die Schreibweise des Verbandsorgans zu überwachen;
g) der Zentralvorstand hat das Recht - ebenso wie die Generalversammlung - Beamte für den Verband freizustellen;
h) alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die das Interesse des Verbandes erfordern;
i) der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Berufungskommission (Verbandsauschuß).

§ 15.

1. Die Berufungskommission (Auschuß) besteht aus acht alle zwei Jahre durch die ordentliche Verbandsgeneralversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Zentralvorstande angehören und von dem höchsten zwei Verbandsorganen bestellt sein dürfen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer selbst aus ihrer Mitte; die Adresse des Vorsitzenden ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Die Berufungskommission hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Zentralvorstandes periodisch zu prüfen, sowie etwaige Beschwerden und Wünsche in Bezug auf Zentralvorstandsbeschlüsse entgegenzunehmen. Das Recht, an die Berufungskommission Anträge zu stellen bzw. Beschwerden einzubringen, haben die Generalversammlungen der Ortsgruppen. In derartigen Berufungsfällen und bei besonderen Anlässen (außerordentlichen Aktionen, welche die Finanzkraft des Verbandes ganz erheblich in Anspruch nehmen, Beschwerden gegen einzelne Zentralvorstandsmitglieder, Entlassung von Beamten, Enthebung von Ortsgruppenvorständen usw.) beraten und beschließen Zentralvorstand und Berufungskommission gemeinsam. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit beider Instanzen erforderlich.

3. Die Berufungskommission wird auf ihren Antrag, mindestens jedoch einmal halbjährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Zentralvorstand eingeladen. Das Recht der Kommissionsmitglieder, unter sich zu tagen, wird hierdurch nicht berührt. Ueber ihre Tätigkeit, namentlich über die Resultate ihrer Prüfungen und die erledigten Reklamationen hat die Berufungskommission der Verbandsgeneralversammlung durch zwei Delegierte mündlich Bericht zu erstatten.

Verbandsgeneralversammlung.

§ 16.

1. Die Generalversammlung des Zentralverbandes setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und der Berufungskommission, den Bezirksleitern, den Zentralbeamten in leitender Stellung und den Delegierten, die in den einzelnen Zählstellen von den Verbandsmitgliedern in direkter Wahl gewählt werden.

Die freigestellten Lokalsekretäre können mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Generalversammlung teilnehmen, sofern sie nicht durch Wahl delegiert sind.

2. Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Zentralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf etwa 750-1000 Verbandsmitglieder, je nach der Gesamtstärke des Verbandes, ein Delegierter und ein Ersatzmann, der den Delegierten im Falle dessen Behinderung vertritt, entfallen. Die Wahl der Delegierten erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin der Verbandsgeneralversammlung und sind die Delegierten dem Zentralvorstand gleich nach der Wahl anzumelden.

Das Mandat der Delegierten erlischt erst mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Revalidation wird den Delegierten vom Zentralvorstand vor jeder Generalversammlung zugesandt.

3. Die ordentlichen Generalversammlungen des Verbandes finden alle zwei Jahre statt. Zeit und Ort bestimmt die Generalversammlung selbst, erst der Zentralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission. Außerordentliche Generalversammlungen dürfen nur bei dringenden Anlässen vom Zentralvorstand einberufen werden. Wenn der erste Teil aller Delegierten unter Angabe von Gründen einen diesbezüglichen Antrag stellt, ist der Zentralvorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 17.

1. Die Generalversammlung ist die höchste und in allen strittigen Fragen maßgebende Instanz des Zentralverbandes, sofern keine Kraftstimmung herbeigeführt wird. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Zentralvorstandes und die Absetzung desselben;
b) Freistellung von Beamten, wenn solche wegen der Ausdehnung der Geschäfte notwendig sind;
c) Anregung und Beschlußfassung bezüglich neuer wichtiger Einrichtungen für den ganzen Verband;
d) Kontrolle über die Tätigkeit des Zentralvorstandes und aller Verbandsorgane sowie Revision der Kassenführung und der Kassenabchlüsse;
e) die Bestimmung über die Vermehrung und Verwendung der Verbandskassen, soweit sie durch Satzungen und Geschäftsordnung geregelt ist;
f) die Beschlußfassung über die vorliegenden

2. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist die Majorität der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Eine wesentliche prinzipielle Änderung des § 2 dieser Satzungen kann nur mit 2/3 Mehrheit beschließen werden. Bei der Entscheidung über Fragen von prinzipieller Bedeutung können auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung auch namentliche Abstimmungen stattfinden, und ist in solchen Fällen die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder ausschlaggebend.

§ 18.

1. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt etwa drei Monate vor dem Tagungstermin durch den Zentralvorstand im Verbandsorgan. Das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, haben:

- a) der Zentralvorstand;
b) die Generalversammlungen der Ortsgruppen;
c) ordnungsgemäß unter Zustimmung des Bezirksleiters einberufene Konferenzen von Ortsgruppenvorstandsmitgliedern und Vertrauenspersonen, sofern mindestens 1/3 der anwesenden Vertreter den Anträgen zustimmen;
d) die gewählten Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen der durch die Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

Alle Anträge - abgesehen von den unter d bezeichneten - müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung beim Zentralvorstand eingelaufen sein.

Der Zentralvorstand muß die rechtzeitig eingegangenen Anträge - übersichtlich geordnet - im Verbandsorgan veröffentlichen.

2. Bei der Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen in dringenden Fällen ist der Zentralvorstand an eine längere Frist (§ 16, Ziffer 3) nicht gebunden.

Ortsgruppen, Zählstellen u. Lokalsekretariate.

§ 19.

1. In allen Fällen, an denen sich genügend Mitglieder zusammenschließen, werden Ortsgruppen, oder, wenn die Mitgliederzahl zu gering ist, Zählstellen des Verbandes errichtet. Die Leitung derselben liegt in den Händen eines Vorsitzenden. Dieser wird bei Errichtung der Ortsgruppe oder Zählstelle vom Zentralvorstand bzw. dessen Vertreter vorübergehend ernannt, später aber von den Mitgliedern der Ortsgruppe oder Zählstelle auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorsitzenden aus, wovon nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (31. Dezember) das Los, später nach die Amtsdauer entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Für jede Zählstelle ist ein Vorsitzendenmitglied zu wählen, welches die Geschäfte zu führen hat.

Für jede Ortsgruppe ist in getrennter Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit ein Vorsitzender zu wählen, außerdem, wenn weniger als 50 Mitglieder vorhanden sind, noch zwei Vorsitzendenmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat die Ortsgruppe mehr als 50-100 Mitglieder, so werden außer dem Vorsitzenden drei Vorsitzendenmitglieder gewählt. Sind mehr als 100 Mitglieder vorhanden, so wählt die Ortsgruppe für jedes weitere angelegene Hundert ein Vorsitzendenmitglied hinzu, jedoch darf eine Ortsgruppe höchstens 20 Vorsitzendenmitglieder haben.

Wählbar zu Vorsitzendenmitgliedern sind in der Regel nur über 18 Jahre alte Mitglieder der Ortsgruppen bzw. Zählstellen.

3. Die Gewählten sind dem Zentralvorstand mitzuteilen. Das Amt der Vorsitzendenmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Auslagen sowie sonstige durch die Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte entstandene Unkosten sind jedoch aus der Ortsgruppenkasse zu decken. Weitere Entschädigungen an Vorsitzendenmitglieder (ebenso Unterstützung jeglicher Art an Mitgliedern) dürfen nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes aus der Ortsgruppenkasse gewährt werden. (Die Ortsgruppenvorsitzendenmitglieder sind auf das dringendste verpflichtet, die Geschäftsordnung zu beachten.)

4. Jede Ortsgruppe und Zählstelle kann zur Unterstützung der Vorsitzendenmitglieder - wünschenswert nach Bezirken und Fabriken - Vertrauenspersonen aus ihren Mitgliedern wählen. Bei den Zählstellen kann ein Vertrauensmann als stellvertretender Geschäftsführer bestimmt werden.

§ 20.

1. Mindestens alle Vierteljahre hat der Vorstand die Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Zählstelle zu versammeln. Im besonderen ist eine Versammlung abzuhalten im Januar zwecks Rechnungsablage und Rechenschaftsberichte über das Vorjahr und zwecks Neuwahl der Verbandsmitglieder.

2. Die Tätigkeiten und Aufgaben der Ortsgruppen und Zählstellen sind insbesondere:

- a) Anwerben von Mitgliedern, Annahme und Abmeldung derselben bei der Zählstelle;
b) Einberufung und Durchführung der Vertrauensleute und Beiträge, Einzahlung und Verwalten der Ortsgruppenkassen;
c) Regelung der Zustellung des Verbandsorgans an die Mitglieder;
d) Veranstaltung von Schreibungen und Versammlungen;
e) Ausfertigung der Beschlüsse der Verbandsinstanzen;

f) Erhebungen, Berichterstattung und Stellung von Anträgen an den Vorsitzenden des Agitationsbezirks sowie die Zentralleitung, besonders über getverbliche Mißstände.

Keine Ortsgruppe oder Zählstelle darf selbständig vorgehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Verband in Mitleidenchaft ziehen können, besonders nicht in Sachen des § 30. Sie ist streng verpflichtet, die Bestimmungen des Streifreglements zu beachten.

§ 21.

Der Zentralvorstand kann an allen Plätzen, wo mehrere Ortsgruppen bestehen, eine Verschmelzung herbeiführen, ebenso hat er das Recht, gegebenenfalls eine Dezentralisation herbeizuführen.

§ 22.

Jede Ortsgruppe hat das Recht, durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung oder durch Kraftstimmung (im letzteren Falle müssen 2/3 der Mitglieder zustimmen) lokale Extrabeiträge (über 15 Rfg. pro Mitglied und Woche hinaus) einzuführen und dieselben im Einverständnis mit dem Zentralvorstand im Interesse des Verbandes zu verwenden. Sind Extrabeiträge ordnungsgemäß beschlossene, so sind sämtliche Mitglieder der betr. Ortsgruppe verpflichtet, die Lokalbeiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 23.

1. Jede Ortsgruppe wird einem Lokalsekretariat zugeweiht. Die Agitations- und Geschäftskosten des Sekretariats sollen aus lokalen Einnahmen der Ortsgruppe bestritten werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig.

2. Zweck der Prüfung der Verwendung der Gelder und der Geschäftsführung des Sekretariats, ferner zur Mitberatung über Agitationsmaßnahmen im Bereich des Sekretariatsbezirks wird aus den beteiligten Ortsgruppenvorständen eine Kommission gewählt, welche aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Der Bezirksvorsitzende und die Sekretariatsangestellten haben das Recht, an jeder Sitzung der Kommission mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommission setzt auch die Höhe der von den Ortsgruppen an das Sekretariat abzuführenden Beträge fest.

3. Entstehen unter den beteiligten Ortsgruppen Streitigkeiten über die Höhe der abzuführenden Gelder, so entscheidet - falls unter Vermittlung der Bezirksleitung keine Einigung erzielt worden ist - der Zentralvorstand endgültig. Letzteres gilt auch in sonstigen Streitfällen.

4. Wird die Freistellung eines Kartell- oder sonstigen gemeinsamen Beamten für die verschiedenen christlichen Gewerkschaftsverbände eines Ortes oder Bezirkes ordnungsgemäß beschlossen, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich in entsprechender Weise zu beteiligen.

Verbandsbezirke und Bezirksleitung.

§ 24.

Der Zentralvorstand hat das Gebiet des Verbandes möglichst nach geschlossenen Zertifikatsbezirken in Verbandsbezirke einzuteilen und die Ortsgruppen und Zählstellen ihrem Bezirk zuzuweisen. Zweck dieser Verbandsbezirke ist: eine durchgreifende und geregelte Agitation sowie eine genaue Kontrolle der einzelnen Ortsgruppen und Zählstellen zu ermöglichen und dem Zentralvorstand die Geschäftsführung und die Durchführung der Ziele des Verbandes zu erleichtern.

§ 25.

1. An der Spitze eines jeden Verbandsbezirkes steht ein Bezirksvorsitzender, welcher von der Bezirkskonferenz (§ 27) in besonderem Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden muß. Gleichzeitig soll für den Bezirksvorsitzenden von der Bezirkskonferenz ein Stellvertreter gewählt werden, der den Bezirksvorsitzenden auf dessen Anweisung zu vertreten hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Die Amtsdauer des Bezirksvorsitzenden beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Bezirksvorsitzenden zur Seite steht ein Bezirksbeirat, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und von der Bezirkskonferenz zu wählen ist. Der Bezirksvorsitzende, welcher mindestens vierteljährlich den Bezirksbeirat zusammen zu berufen hat, soll sämtliche Fragen, welche die Führung der Verbandsgeschäfte, die Agitation und Agitationsauslagen, ferner das ganze Verbandsleben im Bezirk betreffen, mit dem Beirat beraten und dessen Anregungen verwerten.

§ 26.

1. Der Bezirksvorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist gehalten, behufs Kontrolle der Geschäftsführung, Förderung der Agitation und Feststellung der örtlichen Verhältnisse mindestens einmal im Jahre die Ortsgruppen seines Bezirkes zu besuchen. Ueber die Geschäftsführung der Ortsgruppen ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen.

2. Der Bezirksvorsitzende beruft - abgesehen von den jährlichen Bezirkskonferenzen und den Sitzungen des Bezirksbeirates - wenigstens einmal im Jahre behufs Beratung Verbandsmaßnahmen die Ortsgruppenvorsitzenden und Beamten des Bezirkes zu einer Sitzung zusammen.

§ 27.

1. Mindestens einmal im Jahre und zwar in den Monaten August bis Oktober hält der Verbandsbezirk eine Bezirkskonferenz ab, zu der die einzelnen Ortsgruppen je nach ihrer Mitgliederzahl einen oder mehrere Vertreter zu delegieren haben. Ortsgruppen mit weniger als 200 Mitgliedern entsenden einen Delegierten, Ortsgruppen mit mehr als 200 bis 500 Mitgliedern zwei und Ortsgruppen mit mehr als 500 Mitgliedern drei Delegierte. Außerdem gehören die freigestellten Beamten des Bezirkes mit allen Rechten zur Konferenz. Die Bezirkskonferenzen sollen dazu dienen, über die Verhältnisse im Bezirk und in den einzelnen Ortsgruppen Klarheit zu schaffen und der Bezirksleitung neue Anregung zu ihrer Tätigkeit zu geben.

2. Die Leitung der Bezirkskonferenz obliegt einem Büro, das aus dem Bezirksleiter als Vorsitzenden, einem Schriftführer und drei Beisitzern besteht. Die Bürowahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung.

3. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der dem betr. Bezirke angehörenden Ortsgruppen muß seitens des Bezirksleiters eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden.

4. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenzen erfolgt spätestens vier Wochen vor der Tagung durch den Bezirksleiter. Bei der Einberufung außerordentlicher Konferenzen in dringenden Fällen ist er an diese Frist nicht gebunden.

5. Die Kosten der Delegationen (Ortsgruppenvorsitzende gemäß § 26 Ziffer 2 und Delegierte gemäß § 27 Ziffer 1) müssen von den Ortsgruppen getragen werden.

6. Unterstützungen des Verbandes.

Streikreglement und Streikunterstützung.

§ 28.

Alle Ausstände: 1. Angriffsstreiks zwecks Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, 2. Abwehrstreiks zwecks Verteidigung der bestehenden Verhältnisse bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes. (§ 13 Ziffer 5 der Satzungen.)

§ 29.

1. Jede beschlossene Bewegung ist zunächst dem Ortsgruppenvorstande anzuzeigen. Dieser hat sich über die einschlägigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Zentralvorstande sowie auch dem Bezirksvorstande sofort ausführlich Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die üblichen Fragebogen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen, und es muß überhaupt jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Vor allen Dingen ist eine geplante Bewegung auch stets möglichst frühzeitig dem Bezirksvorstande und der Zentralleitung mitzuteilen. Aussperrungen und Verschlechterungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Auch ist stets die Zahl der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände anzugeben.

§ 30.

1. Nach Möglichkeit ist stets eine Vermittlung anzustreben: a) durch den Arbeiterausschuß bzw. den Betriebsrat; b) den Ortsgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder desselben (ev. durch geeignete Mittelspersonen); c) durch den Bezirksvorstand oder einen Stellvertreter desselben; d) durch eine ev. vorgeordnete Schlichtungsinstanz. Auch der Zentralvorstand wird, wenn angängig, versuchen, durch schriftliche oder persönliche Unterhandlung das Ziel zu erreichen.

2. Soll ein Ausstand genehmigt werden, so müssen in der Regel 80% der in Frage kommenden Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein. Von den Beteiligten müssen sich in geheimer Abstimmung mindestens 75% für den Kampf resp. seine Fortführung erklären, andernfalls gilt derselbe als abgelehnt bzw. aufgehoben. (Maßgebend bleibt außerdem die Entscheidung des Zentralvorstandes.)

§ 31.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteiligten Arbeitern gleich eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes streikende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Verbandes zwecks Kontrollierung der Arbeitsstellen usw. zur Verfügung zu stellen sowie nachgewiesene angemessene Beschäftigung anzunehmen.

3. Die Streikkommission hat u. a. sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen, das nach Möglichkeit so einzurichten ist, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin bemerkt werden kann. Allwöchentlich ist dem Zentralvorstand ein Situationsbericht einzusenden.

§ 32.

Zwecks Leitung und Kontrolle des Streiks und ev. zur Beilegung desselben kann der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder den betr. Bezirksvorstand an den Ort des Ausstandes entsenden. Den Anordnungen des Zentralvorstandes — insbesondere des Vorsitzenden und seines Vertreters — ist stets Folge zu leisten.

Der Zentralvorstand soll bei wichtigen Anlässen örtliche Kollegen mit beratender Stimme zu seiner Information heranziehen. Mitglieder und ev. auch Ortsgruppen, welche bei Lohnbewegungen und Streiks die statutarischen Bestimmungen — insbesondere das Streikreglement — oder die Anweisungen des Zentralvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

§ 33.

Alle Verbandsmitglieder sind — unter Verlust der Mitgliedschaft — verpflichtet, die erforderlichenfalls vom Zentralvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge stets pünktlich zu entrichten.

Streikunterstützung.

§ 34.

1. Die Streikunterstützung soll, mit der Maßgabe, daß der Zentralvorstand in besonderen Fällen Ermäßigungen vornehmen kann, in der Regel betragen

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
wöchentlich	11.50	15.75	20.00	24.25	28.50 M.

Sinnvoll kommt ein Zuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren in Höhe von 1.50 M. pro Woche, für das streikende Mitglied, welches Haupt- oder Alleinernährer der Familie ist.

2. Nur solchen Mitgliedern, die mindestens sechs Monate ununterbrochen dem Verbandsangehörigen bzw. 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, wird die Streikunterstützung gewährt.

Bei ganz besonderen Verhältnissen und außerordentlichen Anlässen ist dem Zentralvorstand anheimgegeben, auch solchen Mitgliedern, welche die Karenzzeit noch nicht ganz bestanden haben, eine Unterstützung zuzubilligen.

3. Sammellisten sowie Aufrufe zur Unterstützung Streikender dürfen nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes herausgegeben werden. Geldsammlungen sind nicht mit anderen Organisationen gemeinsam zu veranstalten.

4. Falls an mehreren Orten Ausstände — als letztes Mittel — zu gleicher Zeit beabsichtigt werden, finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Verhältnisse am schmerzhaftesten resp. die Aussichten auf Erfolg am günstigsten erscheinen.

Gemäßregeltemunterstützung.

§ 35.

1. Mitgliedern, welche aus dem Grunde, weil sie im Einvernehmen mit der Verbandsleitung und nach Maßgabe der Statuten für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder eingetreten sind, arbeitslos oder geschädigt werden, kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse bewilligt werden. Ob dieser Grund im einzelnen Falle vorliegt, entscheidet, sofern Streitigkeiten darüber bestehen, in letzter Linie der Zentralvorstand.

2. Gemäßregelte erhalten an Unterstützung die Streikunterstützungssätze. Dies gilt auch hinsichtlich der Zuschläge für Kinder.

3. Die Gemäßregeltemunterstützung wird für eine Dauer bis zu 13 Wochen gezahlt. Für Mitglieder, welche noch keine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis zu einer Dauer von 8 Wochen.

4. Die Auszahlung der Gemäßregeltemunterstützung erfolgt wöchentlich auf vorherige Anweisung des Zentralvorstandes (der Zentralstelle) durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand. Letzterer ist verpflichtet, der Zentralstelle wöchentlich zu bescheinigen, daß etwa gemäßregelte Mitglieder noch beschäftigungslos sind und sich redlich aber erfolglos um Erlangung von Arbeit bemüht haben.

Umzugsunterstützung.

§ 36.

1. Mitgliedern, die Haupternährer der Familie sind, und infolge von Streiks, Maßregelungen oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit genötigt werden, ihren Wohnsitz zu wechseln, kann vom Zentralvorstand eine Umzugsunterstützung gewährt werden. Vorbedingung für den Bezug der Umzugsunterstützung ist jedoch die Leistung von mindestens 104 vollen Wochenbeiträgen.

2. Die Umzugsunterstützung beträgt höchstens:

in Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
bei 10—75 km	25	30	35	40	45 M.
über 75 km	30	35	40	45	50 "

Die Auszahlung erfolgt — wie bei allen Unterstützungen — auf Anweisung der Zentralstelle durch die betreffenden Ortsgruppen.

3. Unverschuldet arbeitslos gewordenen Mitgliedern, die Familienernährer sind und keine Aussicht haben, an ihrem bisherigen Wohn- bzw. Beschäftigungsorte neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Arbeitslosen- und Umzugsunterstützung frei. In solchen Fällen werden Arbeitslosen- und Umzugsunterstützung gegen einander aufgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung den in Betracht kommenden Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen darf.

4. Innerhalb 104 Wochen kann die Umzugsunterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streit oder Maßregelung ein Umzug erfolgen muß.

Reiseunterstützung.

§ 37.

1. Die Reiseunterstützung wird frühestens nach 52wöchentlicher Beitragsleistung gewährt. Befreit von dieser Karenzzeit sind solche Mitglieder, welche infolge von Maßregelung, Aussperrung oder Streiks genötigt sind, abzureisen.

2. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so ist dasselbe verpflichtet, sich vorher ordnungsgemäß unter Vorzeigung seiner Arbeitspapiere beim Ortsgruppenvorstand abzumelden und erhält von diesem eine Reiselegitimation ausgehändig. Die Reiselegitimation dient zugleich (Mücksteine) als Quittungsformular und ist von dem reisenden Mitgliede außer dem Mitgliedsbuche dem Vorstande derjenigen Ortsgruppe, welche die Reiseunterstützung auszahlen soll, mit Unterschrift versehen abzuliefern.

Sobald das Mitglied von einem Arbeitgeber die Reise vergütet bekommt, fällt der Anspruch auf Reisegeld an den Verband weg.

3. Die Auszahlung der Reiseunterstützung darf keineswegs im Voraus sondern nur für den zurückgelegten Teil der Reise und nach Prüfung des Mitgliedsbuches und gegen Aushändigung der Legitimation bzw. Quittung stattfinden und erhält das reisende Mitglied von dem auszahlenden Vorstandsmitglied zur Weiterreise eine neue Legitimation.

Der ausgezahlte Betrag muß unter Angabe von Ort und Datum und unter Beifügung des Namens des Empfängers in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

4. Ein zugereistes Mitglied, welches nach achttägigem Aufenthalt am Orte die Reiseunterstützung nicht ordnungsgemäß erhoben hat, kann die Unterstützung nicht mehr beanspruchen.

Zugereiste Mitglieder, welche am Ort in Arbeit treten, müssen vom Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Personaldaten und der früheren Ortsgruppe unverzüglich der Zentralstelle angemeldet werden.

5. Bei Reisen von und zum Ausland wird die Unterstützung von der Landesgrenze ab resp. bis zur Grenze gewährt; die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) von ausländischen Verbänden geleistete Unterstützung wird in Anrechnung gebracht; ebenso werden

die in ausländischen Bruderverbänden geleisteten Beiträge auf die Beitragsverhältnisse unseres Verbandes umgerechnet.

§ 38.

1. Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 5 Pfg., jedoch dürfen für einen Tag nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Kilometer berechnet werden. Mitglieder, welche infolge von Maßregelung, Streik oder Aussperrung abreisen, erhalten jedoch für jede zurückgelegte Strecke pro Kilometer 5 Pfg., soweit sie noch bezugsberechtigt sind.

2. Die Reiseunterstützung beträgt höchstens:

in Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
	10	15	20	25	30 M.

3. Reise- und Arbeitslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet. Hat ein Mitglied den Höchstbetrag an Reiseunterstützung bezogen, so ist ein neuer Anspruch erst nach Leistung von 52 vollen Wochenbeiträgen gegeben.

4. In besonderen Ausnahmefällen hat der Zentralvorstand das Recht, die Reiseunterstützung zu verweigern.

5. Die Ortsgruppenvorstände und Mitglieder sind verpflichtet, den reisenden Verbandsmitgliedern nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit am Orte nachzuweisen bzw. ihnen beim Aufsuchen derselben behilflich zu sein.

6. Erhält ein Mitglied an einem Orte Arbeit, wo der Verband noch nicht eingeführt ist, so muß es der Zentralstelle sofort Anzeige machen. Das Mitglied wird dann benachrichtigt, ob es als Einzelmitglied geführt oder einer benachbarten Ortsgruppe zugeteilt wird. Intensive Agitation für den Verband ist besondere Pflicht aller reisenden Mitglieder.

Krankenunterstützung.

§ 39.

1. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands gewährt sämtlichen Mitgliedern, welche die vollen jahresgemäßen Beiträge entrichten — Invaliden und Ehefrauen, welche nur einen Monatsbeitrag von 50 Pfg. zahlen, kommen nicht in Betracht — in Krankheitsfällen, verbunden mit Erwerbsunfähigkeit, eine Unterstützung in folgender Höhe:

nach Beitragswochen:	52	156	260	364
Beitragsklasse I (35 Pfg.)	3,20	4,25	5,30	6,35 M. wöchentlich
II (55 ")	4,40	5,45	6,50	7,55 "
III (75 ")	5,60	6,65	7,70	8,75 "
IV (95 ")	6,80	7,85	8,90	9,95 "
V (115 ")	8,00	9,05	10,10	11,15 "

Die Höchstunterstützungsdauer beträgt in allen Beitragsklassen nach 52 Beitragswochen höchstens 5 Wochen; bei Auszahlung von Zagesätzen werden Beiträge unter 3 Pfg. (nach unten, bei 3 Pfg. und darüber nach oben abgerundet).

2. Die Unterstützung wird nur gewährt bei einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, in deren Verlauf in allen Fällen eine Karenzzeit von einer Woche (7 Tagen). Fallen zwei Krankheitsperioden in einen Zeitraum von 4 Wochen und ist die Karenzzeit bei der erstmaligen Krankheit voll bestanden, so kommt die Karenzzeit bei der zweiten Krankheitsperiode in Fortfall.

3. Wöchnerinnenunterstützung wird — vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge bezahlt wurden — nach Ziffer 1 für 4 Wochen gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Niederkunft und ist nach Erlebigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz zahlbar.

Nach Ablauf der vierten Woche tritt in Krankheitsfällen zunächst eine sieben-tägige Karenzzeit ein.

Die Wöchnerinnen- und die Krankenunterstützung werden gegen einander aufgerechnet.

4. Jedes Mitglied kann die vorgezeichneten Höchstunterstützungssätze innerhalb 78 Wochen nur einmal beziehen; nach Vollbezug tritt wieder eine Karenzzeit von 78 Beitragswochen ein.

Kranken-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung können innerhalb einer Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) nur bis zum Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung bezogen werden.

5. Im Falle einer mit Erwerbslosigkeit verbundenen Krankheit müssen sich die betreffenden Mitglieder innerhalb der ersten Krankheitswoche mit einer Legitimation (ärztliches Attest, Krankentafelchen usw.) beim Ortsgruppenvorstand melden und ihr Mitgliedsbuch abgeben. Der Ortsgruppenvorstand sendet daraufhin das vorgeschriebene Formular ausgefüllt nebst Mitgliedsbuch an die Zentralstelle. Falls Mitgliedsbuch und Legitimation in Ordnung sind, wird die Anweisung auf Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgen.

Jedes kranke (erwerbsunfähige) Mitglied muß für die Dauer der Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) allwöchentlich dem Ortsgruppenvorstand den Nachweis führen, daß die Krankheit fortbesteht. Von dieser Verpflichtung sind die in einer Seilanstalt untergebrachten Mitglieder befreit. Im übrigen muß die Kontrolle pflichtgemäß von den Ortsgruppen ausgeübt werden.

6. Tritt nach Krankheitsfällen wieder Erwerbsfähigkeit ein, so muß dem Ortsgruppenvorstand und von diesem der Zentralstelle durch Einsendung der Kranken-Abmeldefarte gleich Mitteilung gemacht werden. Daraufhin wird das Mitgliedsbuch, nachdem die entsprechenden Krankentafeln eingeklebt sind, dem Mitglied wieder ausgehändig.

Die ausbezahlte Krankenunterstützung muß am Schluß der Krankheit in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 40.

1. Im Falle unverschuldeter und nicht durch Krankheit verursachter voller Arbeitslosigkeit gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen Arbeitslosenunterstützung in folgender Höhe:

nach Beitragswochen:	52	156	260	364
Beitragsklasse I (35 Pfg.)	5,00	6,05	7,10	8,15 M. wöchentlich
II (55 ")	7,40	8,45	9,50	10,55 "
III (75 ")	9,80	10,85	11,90	12,95 "
IV (95 ")	12,20	13,25	14,30	15,35 "
V (115 ")	14,60	15,65	16,70	17,75 "

Die Unterstüßungsdauer beträgt in allen Beitragsklassen nach Leistung

von 52 Wochenbeiträgen höchstens 5 Wochen	Bei Auszahlung von Tageslöhnen werden Beiträge unter 3 Pfg. nach unten, über 3 Pfg. und darüber, nach oben abgerundet
" 156 "	" 6 "
" 260 "	" 7 "
" 364 "	" 8 "
" 520 "	" 9 "

2. Vom Tage der Anmeldung beim Ortsgruppenvorstand ab gerechnet, muß eine Karenzzeit von sechs ununterbrochen hintereinanderliegenden Arbeitslosentagen bestanden werden; eine Unterstüßung wird für diese Karenzzeit nicht gewährt. Fallen mehrere Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von vier Wochen und ist die Karenzzeit in diesem Zeitraum voll bestanden, so kommt die Karenzzeit bei den folgenden Arbeitslosenperioden in Fortfall, sofern noch Anspruch auf Unterstüßung besteht.

Für Mitglieder, die im Anschluß an eine Krankheit infolge derselben arbeitslos werden, fällt die Karenzzeit fort. Als Arbeitslosentage kommen nur die Werkstage und nur volle Tage in Anrechnung.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterstüßung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrage bezogen werden. Hat das Mitglied die Unterstüßung voll bezogen, so ist ein erneuter Anspruch erst nach Leistung von weiteren 78 Wochenbeiträgen gegeben.

Arbeitslosenunterstüßung und Krankenunterstüßung werden gegeneinander aufgerechnet und kann nur für beide Unterstüßungen zusammen der betreffende Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstüßung gewährt werden.

4. Ist ein Mitglied infolge besonderer nicht verschuldbeter Widerwärtigkeiten gezwungen das Arbeitsverhältnis zu lösen, so kann auf besonderen Antrag der Zentralvorstand die Arbeitslosenunterstüßung bewilligen, wenn nicht wichtige Gründe seitens der Ortsgruppen- oder Bezirksleitung dagegen geltend gemacht werden.

5. Jedes Mitglied muß für die rechtzeitige Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsgruppenvorstand selbst sorgen und die Verantwortung dafür tragen. Der Ortsgruppenvorstand beantragt die Unterstüßung bei der Zentralstelle unter entsprechender Begründung; eod. entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

6. Mitglieder, welche infolge von Arbeitslosigkeit abreisen, erhalten die statutgemäße Reiseunterstüßung. An anderen Orten darf ihnen — wie überhaupt — nur auf besondere Anweisung der Zentralstelle Arbeitslosenunterstüßung ausbezahlt werden. Diese Anweisung wird nur in den Fällen erteilt, in denen die Abreise wegen begründeter Aussicht auf Erlangung anderer Beschäftigung erfolgte.

7. Die Ortsgruppenvorstände sind verpflichtet, unter Benützung der vorgezeichneten Formulare und unter Einleitung der betreffenden Mitgliedsbücher der Zentralstelle die Arbeitslosenfälle anzuzeigen, worauf nach Prüfung die Anweisung zur Auszahlung der Unterstüßung erfolgt.

Die ausgezahlte Unterstüßung muß am Schluß der Arbeitslosigkeit in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

Hat ein arbeitsloses Mitglied wieder Beschäftigung erhalten, so ist hiervon der Zentralstelle durch Einreichung der Arbeitslosen-Abmeldebefarte Mitteilung zu machen.

Sterbegeld.

§ 41.

1. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands gewährt im Todesfalle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen ein Sterbegeld in folgender Höhe:

nach 156	260	364	520	780	Beitragswochen
Beitragsklasse I	30	40	50	60	80 Mk.
" II	50	60	70	80	110 "
" III	70	80	90	100	140 "
" IV	90	100	110	120	170 "
" V	110	120	130	140	200 "

2. Mitglieder, welche mindestens 20 volle Wochenbeiträge geleistet haben, und infolge von Alter, Invalidität, oder (bei Arbeiterinnen) Heirat, aus ihrer Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen und aus diesen Gründen nicht vollqualifizierte Mitglieder des Verbandes bleiben können, sind berechtigt, fernerhin einen Monatsbeitrag von 50 Pfg. zu entrichten. Dafür wird ihnen Hinterbliebenen eine Sterbenunterstüßung unter Anrechnung der vollqualifizierten Mitgliedsbeiträge gewährt.

3. Als „Invalid“ im Sinne des Verbandsstatutes gelten solche Mitglieder, welche entweder rechtsgerichtliche Invalidenrente oder nach mindestens 20 wöchentlichem Krankheitsdauern Invalidität bzw. Krankheit mindestens 260 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

Dauernd erwerbstätige Invaliden sind auch berechtigt, die vollen Mitgliedsbeiträge ihrer Pflicht-Beitragsklasse zu entrichten und sich dadurch die entsprechenden Anrechte zu sichern; höhere Leistungen als die der entsprechenden Pflichtbeitragsklasse werden den dauernd erwerbstätigen Invaliden nicht gewährt.

4. Beim Uebertritt eines Mitgliedes in eine höhere Beitragsklasse beginnt das Anrecht auf die höhere Sterbenunterstüßung erst, nachdem 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet sind. Bei Uebertritten in eine niedrigere Beitragsklasse wird das Sterbegeld in allen Fällen nur in der Höhe der niedrigeren Klasse gewährt.

5. Die Auszahlung der Sterbenunterstüßung muß innerhalb drei Monaten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes beantragt sein. Dies muß bei der Anmeldung eines Sterbefalles beim Zentralvorstand gleichzeitig das betreffende Mitgliedsbuch eingekandt werden. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Zentralvorstandes durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand an die Erben resp. nächstbeteiligten Familienangehörigen.

Unfallunterstüßung.

§ 42.

Sofern ein Verbandsmitglied, welches mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hat, infolge irgend eines

Unfalles (Betriebs-Verkehrsunfälle usw.) den Tod erleidet, bzw. an den unmittelbaren Folgen des Unfalles stirbt, wird den Hinterbliebenen anstelle des Sterbegeldes eine Unfallunterstüßung im Betrage von 300 Mk. gewährt. Strittige Fälle (z. B. darüber, ob ein Unfall vorliegt oder nicht, und an wen die Unterstüßung gegebenenfalls ausbezahlt werden soll) entscheidet der Zentralvorstand nach pflichtgemäßer Untersuchung der Angelegenheit endgültig.

Für Invaliden und Ehefrauen, welche nur Monatsbeiträge zahlen, wird die Unfallunterstüßung nicht gewährt.

Unterstüßung in Notfällen.

§ 43.

Mitgliedern, welche sich in besonderer Notlage befinden, kann auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eine einmalige außerordentliche Unterstüßung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet sind und daß es sich um ein für den Verband besonders tätiges Mitglied handelt. Die Höhe der Unterstüßung bestimmt, unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer, der Beitragsleistung und der sonstigen Umstände, der Zentralvorstand.

7. Allgemeines.

§ 44.

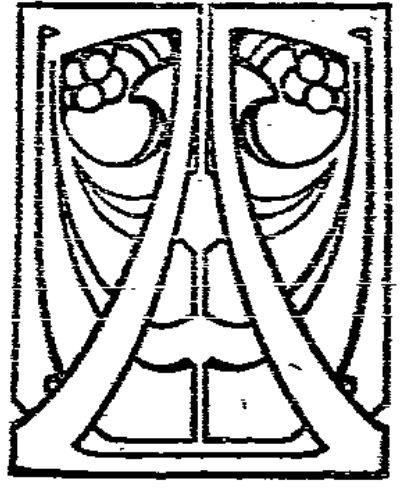
Sämtliche Belege über die Auszahlung von Unterstüßungen und Ausgaben für Rechnung der Zentralstelle sind mit einer Gesamt-Aufrechnungsliste bei der Quartalsabrechnung der Zentralstelle einzusenden, ferner muß jede erforderliche Auskunft erteilt und den im Einvernehmen mit der Zentralleitung getroffenen Anordnungen Folge geleistet werden.

§ 45.

Sämtliche Unterstüßungen gewährt der Verband seinen Mitgliedern, bzw. deren Angehörigen nur auf Grund des Verbandsrechtes; ein klagbares Recht steht den Mitgliedern nicht zu. Für die Erledigung von Streitfällen, welche sich aus den Ansprüchen der Mitglieder oder aus sonstigen Anlässen ergeben, sind ausschließlich die Verbandsinstanzen zuständig.

§ 46.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Verbands-Generalsversammlung oder durch Abstimmung erfolgen. In beiden Fällen müssen vier Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder für die Auflösung sein. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens wird im Falle der Auflösung auf demselben Wege entschieden.



36. **Zimmenstadt:**
Unterstützungen sind entsprechend der Heraussetzung der Beiträge zu erhöhen. Die Erwerbslosen-Unterstützung ist von 4 auf 8 Wochen auszubehnen.

37. **Gau Württemberg:**
Die bereits vorhandenen Unterstützungen werden beibehalten und ausgebaut. Neu eingeführt werden eine Reise-, eine Umzugs- und eine Notstands-Unterstützung.

IV. Freistellung von Beamten.

38. **Bezirkskonferenz der Bezirke Bocholt und Münster:**
Es sind möglichst bald einige weibliche Kräfte für den Verband freizustellen.

39. **Delmenhorst:**
Anstellung eines Vorkassabeamten.

40. **Reichenbach i. Schl.**
Anstellung eines weiteren Beamten und Verlegung der Zentrale der schlesischen Ortsgruppe nach Reichenbach.

41. **Ochtrup, Gronau, Epe:**
Bei Anstellungen sind auch Bewerber zu berücksichtigen, die in der Schminnerbranche tätig sind.

42. **Bezirkskonferenz Barmen:**
Alle zu besetzenden Beamtenstellen sind im Verbandsorgan auszuweisen, damit den Mitgliedern des ganzen Verbandsgebietes Gelegenheit geboten ist, sich zu bewerben.

V. Sitz der Zentrale.

43. **Stillingen, Wäsenbach, Reichenbach, Ehrenrot, Spielberg, Langenfeld, Eppfurt, Schöllbrunn, Fachgruppe der Textilarbeiter in Stillingen:**
Die Zentrale soll in eine mitteldeutsche Stadt verlegt werden.

44. **Saagen (Baden):**
Die Zentrale ist sobald als möglich nach einer mitteldeutschen Stadt zu verlegen, spätestens auf den 1. Januar 1920.

45. **Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hänner, Kleinsaußenburg, Murg, Oberlauringen, Döffingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauringen, Waldshut, Wehr:**
Verlegung der Zentrale in eine mitteldeutsche Stadt.

46. **Konferenz der Ortsgruppen des Gaues Elstal und Breidgau:**
Die Zentrale soll nach einer mitteldeutschen Stadt verlegt werden.

47. **Reinhardt (Oberschlesien):**
Der Sitz des Verbandes ist mehr nach der Mitte des Reiches zu verlegen.

48. **Lobberich:**
Der Sitz der Zentrale bleibt in Düsseldorf.

49. **Berach, Bell i. W., Schönau i. W.:**
Die Verbandszentrale ist nach einer mitteldeutschen Stadt zu verlegen.

50. **Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**
Die Zentrale bleibt einstweilen im Westen, weil dort das Schwergewicht des Verbandes liegt.

51. **Konferenz der Ortsgruppen des Bezirks M.-Gladbach:**
Der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes ist mit Rücksicht darauf, daß das Schwergewicht des Verbandes in ganz erheblichem Maße im Westen Deutschlands liegt, in Düsseldorf zu belassen.

VI. Tarifwesen.

52. **Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**
An der Zentrale ist ein besonderes Dezernat für Tarifwesen und Sachbildung einzurichten.

53. **Barmen, Elberfeld, Langerfeld und Ronsdorf:**
Die Verbands-Generalversammlung wolle beschließen: An der Zentrale wird eine Stelle eingerichtet, die alle Tarifverträge für die Textilindustrie sammelt und statistisch zusammenstellt, Unterlagen für einen Reichstarif zusammenstellt sowie unbedingt notwendige Branchen-Mustertarife zu schaffen hat, damit endlich möglichst einheitliche Verhältnisse für die Textilindustrie geschaffen werden.

54. **Kempten:**
Bei Abschluß von Tarifverträgen soll eine größere Einheitlichkeit über das ganze Reich besonders in den Lohnstufen erstrebt werden.

55. **Ortsgruppen des Gaues Elstal und Breidgau:**
Die Generalversammlung wolle beschließen, daß bei Abschluß von Tarifverträgen im ganzen Verbandsgebiet die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage und die Gewährung von Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes verlangt wird. In allen abzuwickelnden Lohnverträgen soll § 616 des B. G. B. Anwendung finden. Wortlaut des § 616: Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Die Kranken- und Invalidenbeiträge sollen jedoch in Anrechnung kommen.

56. **Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hänner, Kleinsaußenburg, Murg, Oberlauringen, Döffingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauringen, Waldshut, Wehr:**
Auf der Verbandsgeschäftsstelle soll eine Abteilung für Sammlung von statistischem und sachgewerblichem Material errichtet werden.

57. **Gau Württemberg:**
Es soll vom Verbands auf den Abschluß eines Reichstextiltarifs hingearbeitet werden.

VII. Verbandsorgan.

58. **Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**
Die Schreibweise des Verbandsorgans soll in vermehrtem Maße auf die Denkart der weiblichen Mitglieder Rücksicht nehmen; evtl. durch Einrichtung einer besonderen Arbeiterinnenseite.

59. **Borghorst:**
Für die weiblichen Mitglieder ist entweder die Beilage „Aufwärts“ oder ein ähnliches Blatt wieder einzuführen, oder aber in der „Textilarbeiter-Zeitung“ ein besonderer Teil für die Kolleginnen einzurichten.

VIII. Bildungswesen.

60. **Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**
Von Zeit zu Zeit sollen in den Verbandsbezirken, an zentral gelegenen Punkten, besondere Kurse abgehalten werden, welche von der Zentrale zu veranstalten sind.

61. **Gau Württemberg:**
Zwecks Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses des Beamten- und Führerstabes im einheitlichen christlich-sozialen Gewerkschaftssinne, wird der Zentralvorstand beauftragt, beim Gesamtverband die Errichtung einer Gewerkschaftsschule zu beantragen.

62. **Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hänner, Kleinsaußenburg, Murg, Oberlauringen, Döffingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauringen, Waldshut, Wehr:**
Ausbildung der Mitglieder im Textilfach mit Unterstützung des Verbandes.

IX. Verschiedenes.

63. **Bezirkskonferenz Bocholt und Münster:**
Die sechs Verbandsbezirke Bocholt, Münster, Barmen, Erfeld, M.-Gladbach, Aachen, sind zu drei Bezirken zusammen zu legen.

64. **Lüttringhaus, Ronsdorf und Kenney:**
Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Bestrebungen der Bodenreform sowie die Förderung des Kleinwohnungsbaues und Kleinsiedlungswesens in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Insbesondere sind die Fragen der Boden- und Wohnungsreform im Verbandsorgan in volkstümlicher Weise öfter zu besprechen.

65. **Zimmenstadt:**
Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei der Reichsregierung Schritte zu unternehmen, damit diese der fortwährenden Erhöhung der Preise für Lebensmittel- und Bedarfsartikel ihr Augenmerk schenkt und besonders dem Bucher und Schleichhandel mit den allerjüngsten Mitteln entgegenarbeitet.

66. **Kempten:**
Die Generalversammlung wolle gegen die fortwährende Steigerung der notwendigen Bedarfsartikel energisch Stellung nehmen und einen Preisabbau mit allem Nachdruck verlangen.

67. **Badisch-Rheinfelden, Erzingen, Hänner, Kleinsaußenburg, Murg, Oberlauringen, Döffingen, Säckingen, St. Blasien, Tiengen, Tiefenstein, Unterlauringen, Waldshut, Wehr:**
Alle christlichen Gewerkschaftsblätter sind in einer vom Gesamtverband zu errichtenden Druckerei herzustellen.

68. **Dieselben Ortsgruppen:**
Die Errichtung einer eigenen Gewerkschaftsbank ist umgehend in Angriff zu nehmen.

69. **Dieselben Ortsgruppen:**
In mehreren Ortsgruppen Deutschlands sind durch den Gesamtverband Arbeitererholungsheime zu errichten.

70. **Dieselben Ortsgruppen:**
Einheitliche Gestaltung der Verbandsbeamten-Gehälter und Erhöhung derselben entsprechend den Löhnerverhältnissen.

71. **Gau Württemberg:**
Der Zentralvorstand hat beim Gesamtverband dahin zu wirken, daß baldigst eigene Tageszeitungen für die einzelnen Landesbeiräte, in unserem Geiste redigiert, herausgegeben werden.

72. **Gau Württemberg:**
Durch den Gesamtverband sind in den einzelnen Bundesstaaten die Gesamtverbandssekretariate wieder baldigst zu errichten.

73. **Gau Württemberg:**
Der Zentralvorstand hat beim Gesamtverband darauf hinzuwirken, daß eine Verschmelzung von verwandten Berufsverbänden (z. B. Textilarbeiter, Schneider und Heimarbeiter) durchgeführt wird.

74. **Gau Württemberg:**
Es sind baldigst die neuen Statuten in Druck zu geben.

75. **Saagen (Baden):**
Baldige Drucklegung neuer Verbandskapungen und Zusendung an die Mitglieder.

Allgemeine Rundschau

Nur eine Züchtung von Gestaltungsbedacht
wird erreicht durch Anwendung gewalttätiger Werbemethoden. Das Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen untereinander droht durch den unbedachten Fanatismus mancher Heißsporne, die mit Mitteln des Terrors arbeiten, vergiftet zu werden, was nicht zum Heile der Arbeiterchaft ausschlagen kann. In der letzten Zeit sind zahlreiche Klagen über Unbuhlsamkeiten sozialdemokratischer Organistrierer in die Öffentlichkeit gedrungen. Das brutale Vorgehen der „Deutschen“ gegen unsere Mitglieder in Augsburg ist uns allen noch in frischer Erinnerung. Diese Klagen erhalten jetzt neuerdings eine gewisse Bestätigung durch den Bericht von einer freigewerkschaftlichen Kartellierung in Freiburg im Schwarzwald, den die sozialdemokratische „Schwäbische Bergwacht“ wiedergibt. Es heißt dort:

„Die Textilarbeiter berichteten, daß sich bereits in Oberpölsnitz die Kirch-Dunderförschen Gewerkschaften wieder bemerkbar machen. Aufgabe eines jeden freiwirtschaftlichen Kollegen muß es sein, diesen Spielereien einiger Leute, die die gegenwärtige Zeit nicht verstehen lernen und von neuem einen Keil in die freien Arbeiterorganisationen hineintreiben wollen, das Handwerk zu legen. Die Kollegen können nicht dulden, daß ein paar Duzend die geschlossenen Arbeiterreihen durchbrechen wollen und außer der Reihe tanzen. Den Arbeitgebern, denen der Friede und die Ruhe im Hause lieb ist, sei es gesagt, daß die Gewerkschaften hierorts bekämpft werden.“

Wenn Worte einen Sinn haben, heißt es, wie die „Soziale Praxis“ in ihrer Nr. 47 vom 21. August 1919 dazu treffend bemerkt, daß der Kampf der einen Gewerkschaftsrichtung gegen die andere mit Zuhilfenahme der Arbeitgebermacht geführt werden soll. Die Zersplitterung der deutschen Gewerkschaftsbewegung ist nun einmal geschichtliche Tatsache, aber sie hat neben vielen Nachteilen immerhin auch manche Vorteile für die Entwicklung der Arbeiterorganisationen gebracht.

Bei der Wahl der Gewerkschaftsrichtung kommen für den Arbeiter nicht in letzter Linie Weltanschauungsfragen in Betracht. Geist läßt sich nicht töten, und die verflochtenen Jahrzehnte haben klar genug erwiesen, daß sich die Richtungen der Arbeiterbewegung nicht gegenseitig vernichten können. Wenn man aber nicht vernichten kann, mit dem soll man sich verständigen. Das Gegenteil ist Kraft- und Geldverschwendung. Es wird die höchste Zeit, daß die Massen zu dieser Einsicht gelangen.

Aus unserer Industrie.

Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes

Läßt sich einheitlich kaum beurteilen, da der Geschäftsgang in den einzelnen Zweigen und auch wiederum in denselben Bezirken verschieden ist. Die Baumwollindustrie hat nach wie vor mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da der Rohstoff fehlt, in der Leinenindustrie ist das Gleiche der Fall. Berücklichtet hat sich der Geschäftsgang in der Bekleidungsindustrie. Recht ruhig war in der vergangenen Woche der Verkehr in Seidenwaren. Für Herrenstoffe herrscht Nachfrage, doch ist die Liefermöglichkeit schwierig. Still liegt auch das Geschäft in wollenen und halbwollenen Damenkleidstoffen.

Lieferung englischer Stridgarne nach Deutschland.

In Deutschland liegen schon jetzt zahlreiche Angebote englischer Spinner und Zwischenhändler für wollenen Stridgarne vor.

Auch Oesterreich wird zu dem internationalen Baumwollkongress in New Orleans nicht zugelassen.

Bevor Oesterreich nicht in den Völkerverbund aufgenommen worden ist, werden die österreichischen Baumwollspinner nicht zum dem internationalen Baumwollfabrikanten-Verband zugelassen werden. Aus diesem Grunde wird ihnen auch keine Einladung zu dem bevorstehenden internationalen Baumwollkongress in New Orleans zugehen.

Aus unserer Bewegung.

Stimmen zur Verbandsgeneralversammlung.

Nach dem Verbandsorgan zu urteilen, soll auch über die Erhöhung der Beiträge beraten werden und wie ein Kollege im Verbandsorgan vorschlug, in Höhe eines Stundenverdienstes. Hierzu möchte ich mir erlauben einiges anzuführen, welches die Kollegen und Kolleginnen bei der Beratung bedenken mögen.

Man hat bei dem letzten stattgefundenen Verbandsstag des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes eine Beitragserhöhung beschlossen, und zwar in Höhe eines Stundenverdienstes. Unter den Mitgliedern ist dadurch eine Erregung hervorgerufen und viele tragen sich mit dem Gedanken, auszureten. Selbst eingeleitete Freiverbändler wollen sich dazu nicht verstehen, den erhöhten Beitrag zu zahlen. — Wenn auch der Verband in der jetzigen teuren Zeit mit Mehrausgaben rechnen muß, was ja auch einleuchtend ist, so ist es doch nicht ratsam, in dieselbe Kerbe zu hauen, in die der freie Verband gehauen hat.

Es ist allbekannt, daß im freien Verband sich ca. 25—30 Prozent Zwangsmitglieder befinden, welche eine passende Gelegenheit benutzen werden, auszutreten. Schon jetzt wird vielfach gefragt seitens der Freiverbändler, ob der christliche Verband die Beiträge in derselben Weise erhöhen wird; wenn nicht, dann sind Uebertritte zu uns zu erwarten. Dieses bitte ich die Kollegen und Kolleginnen bei der Beratung berücksichtigen zu wollen im Interesse des christlichen Verbandes. Vor allen Dingen sollten wir auch nicht einen zu großen Sprung mit den Beiträgen nach oben machen. Denn wenn im freien Verband der Idealismus an der Beitragsleistung seine Grenze findet, dann werden wir ähnliche Erfahrungen machen, falls der Beitrag in derselben Weise erhöht wird.

Reichenbach i. Schl. P. Gottschling.

Ein Kollege B. aus Bocholt wünscht einen demokratischen Aufbau zum Nutzen des Verbandes. Er schlägt vor: Erweiterung des Zentralvorstandes durch Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis, besondere Kommissionen bei den Bezirks- und Vorkassariaten.

Trotzdem ich keine Vorurteile gegen eine erweiterte Teilnahme der Mitglieder an den Verbandsgeschäften erheben möchte, muß ich bekennen, daß ich den Wunschnachdrücklichsten, im Arbeitsverhältnis stehende Mitglieder in den Hauptvorstand zu wählen, nicht zustimmen kann und zwar nicht als Feind der Demokratie, sondern weil ich mir sage, das geht einfach nicht. Es geben Zeiten, wo eine Lohnbewegung die andere ablöst, oft mehrere nebeneinander laufen und der Vorstand gezwungen ist, unter Umständen wöchentlich zusammen zu kommen oder sich zu drei Orten, an denen die Bewegungen sind, hinbegeben muß, können das die Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis alles mitmachen? Das ist unmöglich. Nehmen wir aber mal an, es sollte möglich sein, wie denkt sich dann der Kollege das Arbeiten im Betrieb? Aufregende Debatten führen, schwerwiegende Beschlüsse fassen, lange Bahnfahrten machen und dann anderen Tags am Beschlusse stehen und brauchbare Arbeit fertigstellen, nein mein lieber Kollege das geht nicht, der Kollege, der so was macht, würde trotz Vergütung und Speise schwer geschädigt werden. Oder sollen die Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis nur pro forma dem Vorstande angehören? Dann wären es ja nur Statisten! Wie sehr auch ich für Demokratie bin, eine solche Ausgestaltung des Zentralvorstandes ist kein Fortschritt. Was nun die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen für Bezirks- oder Lokalbeamte angeht, so mag in manchen Gegenden so etwas angebracht sein, überall ist jedoch auch nicht der Fall. Etwas Derartiges von der Generalversammlung zum Beschlusse erheben zu lassen, wäre grundverkehrt. Überall da, wo solche Kommissionen und Ausschüsse nötig sind, möge man sie ruhig zulassen, zu verwerfen ist nach meinem Dafürhalten die generelle Einführung.

Bezirksleiter und Lokalsekretäre haben so viel Fühlung mit den arbeitenden Kollegen und Kolleginnen, es werden ihnen soviel Ratsschlüsse erteilt und soviel Anregungen gegeben, daß ein mehr nach meinem Dafürhalten zu viel wäre. Was nun tut, ist nach meiner Ansicht Einführung von Fabrikagitationskommissionen, Ausbau des Vertrauensmänner-systems, Heranziehung von intelligenten Kollegen zur Vertretung der Sekretäre in Belegschaftsversammlungen, damit von uns überall jemand dabei ist, usw.

Wo das notwendige gegenseitige Vertrauen vorhanden ist, da geht die Sache auch ohne eine formalisierte erweiterte Zuziehung der Kollegen zu der Geschäftsführung, wo aber dieses Vertrauen fehlt oder mißbraucht wird, da geht es nicht, auch dann nicht, wenn wir das Statut noch so demokratisch ausbauen. Möge die Generalversammlung sich nicht durch das Schlagwort „Demokratie“ beirren lassen, sondern in ernster Aussprache heraus zu finden suchen, was dem Verbandszweck und dementsprechend handelt.

M. Gladbach.

Am 22. August tagte im Liebertalheim eine allgemeine Arbeiterauschussversammlung des M. Gladbach-Bezirks Industriegebietes. Dieselbe war sehr stark besucht und alle Branchen und Betriebe waren vertreten. Es wurde Stellung genommen zu den getätigten oder noch in Vorbereitung sich befindenden Tarifen der Textilbranche. Gewerkschaftssekretär P. Vater vom Deutschen Textilarbeiter-Verband leitete die Versammlung. Derselbe erläuterte zunächst kurz den Zweck der Versammlung. Es sei die erste derartige Kundgebung im hiesigen Industriegebiete. Die Anregung sei aus dem Kreise der Ausschüsse gekommen, die einmal in ihrer Gesamtheit Gelegenheit haben wollten Stellung zu nehmen zu den Fragen, die zur Lösung drängten. Es handle der Textilarbeiter noch viel und schwere Arbeit. Diese könne nur auf breiter Basis unter Hinzuziehung aller beteiligten Branchen und Betriebe gelöst werden.

Gewerkschaftssekretär Hermann vom Christlichen Textilarbeiter-Verband ergriffte zumehr Bericht über die zumliegenden Tarifverhandlungen. Den eigentlichen Anlaß zum Abschluß der Tarifverträge gaben die Bewegungen bei Schneiderei u. Firmen sowie bei Gebr. Aichmannsburg. Dort stellten sich die Unternehmer zum erstenmal auf den Standpunkt, nur von Organisation zu Organisation zu verhandeln. Die Arbeitgebervertreter wurden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen und der Weg zur gemeinsamen Arbeit war frei. Als Unterlagen bei den Tarifabschlüssen sind die Erfahrungen bei Schneiderei u. Firmen, sowie Aichmannsburg verwandt worden. Fertigtätige Abschlüsse sind für die Wollwebereien, Baumwollwebereien, sowie Strickgarnspinnereien. Der Tarifvertrag für die Baumwollspinnereien steht dicht vor seinem Abschluß. Der Inhalt der abgeschlossenen Verträge befriedigt uns nicht. Die angelegten Löhne sind zu tief, aber nach Lage der Verhältnisse war nicht mehr zu erreichen. Hinzu kommt noch, daß die Entwicklung anders gekommen als wir voraussehen konnten. Die Lebensverhältnisse sind nicht billiger, sondern teurer geworden. Wir müssen die Tarife umarbeiten und weiter ausbauen. Aber aus haben wir erreicht, der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter ist zum größten Teil überwunden und die Verhandlungsbasis gefunden. Ferner ist durch die Einführung der Einheitslöhne die Konkurrenz der Unternehmer, sowie der Arbeiter untereinander ausgeschaltet. Die Arbeitslöhne waren früher ein Auf- und Abwogen, jetzt ist Stetigkeit geschaffen. Wir erkennen an, daß durch die Einführung der Tarife Verbesserungen erzielt worden sind, aber erreicht haben wir nicht dasjenige, was wir erreichen wollten.

Die anschließende Aussprache war äußerst lebhaft. Von allen Rednern wurden die Vorteile des Tarifes anerkannt, aber ebenso einhellig wurden die zu tiefen Löhne bemängelt und kritisiert. Zum Schluß der Versammlung wurde folgende Beschlüsse einstimmig angenommen: Die in M. Gladbach am 22. August 1919 im Sängerkreis tagende, aus allen Branchen und Betrieben besuchte Arbeiterauschussversammlung erkennt an, daß durch die getätigten Tarife ein großer Schritt zur

Bereicherung der Arbeiterklasse und Lebensverbesserung erreicht ist. Sie erkennt ferner an, daß eine Basis gefunden ist, auf welcher sich die Auf- und Vorwärtswirtschaft der Arbeiterklasse weiter vollziehen kann. Versammlung kann aber nicht anerkennen, daß die in den Tarifen festgesetzten Lohnsätze den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt sind. Entsprechend der heutigen Lebenslage sind sämtliche Löhne zu tief bemessen. Versammlung beauftragt die Verbandsleitungen, dahin zu wirken, daß die Tarife möglichst schnell einer Revision unterzogen werden, und auf alle bestehenden Löhne eine Erhöhung vorgenommen wird. Versammlung verurteilt ferner in schärfster Weise das einseitige Vorgehen der Arbeitgeber bei der Festsetzung der Vergütungen bei verkürzter Arbeitszeit. Da eine Arbeitsgemeinschaft besteht, wäre es recht und billig gewesen, die Verbandsvertreter hinzuzuziehen.

Der Versammlungsleiter stellte hierauf die allgemeine Auffassung der Versammlung dahin fest, daß die Tarife in ihrer jetzigen Form in ihren jetzigen Lohnsätzen nicht befriedigen können. Die Aussprache habe ergeben, daß eine Revidierung der Aufstellung nötig sei. Da alle vier Tarife am 22. Oktober ablaufen, so sei es möglich, einheitlich auf der ganzen Linie vorzugehen. Nur durch Einigkeit können wir etwas erreichen und durch festen Zusammenhalt unsere Lage verbessern. Verträge werden getätigt durch beiderseitige Organisationen. Um in eine erfolgsreichere, soverige Revision unseres Tarifes eintreten zu können, wie es in der Resolution gewünscht und gefordert wird, empfiehlt Redner die Wahl eines Beirates. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, daß aus jeder Branche zwei Personen gewählt wurden. Diese Kommission bildet von jetzt an den Beirat und zwar so lange, bis auf den späteren Branchenversammlungen größere und dauernde Kommissionen gebildet werden. Damit waren die Verhandlungsgegenstände erschöpft und der Vorsitzende schloß die eindrucksvolle Kundgebung.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Augsburg. Am 18. August hatte hier der heutige Textilarbeiterverband eine Versammlung, in welcher der Gauleiter Feinhals einen Bericht über die Sitzung der zentralen Kommission (Arbeitsgemeinschaft in der Textilindustrie) erstattete. Feinhals schenkte sich nicht, zu behaupten, daß wegen des ungünstigen Vorgehens von christlicher Seite nicht mehr wie vier Tage Urlaub für dieses Jahr erreicht seien. Diese Berichterstattung von Feinhals ist mal wieder eine besondere „Feinhalsleistung“. Die Antwort darauf bekam Feinhals in einer von uns einberufenen Mitgliederversammlung. In der von Feinhals erwählten Sitzung der zentralen Kommission ist auch die Terrorisierungsgefahr von Augsburg behandelt worden. Herr Feinhals lehnte dabei das skandalöse Treiben der Mitglieder des deutschen Verbandes in Augsburg wurde fast allgemein beurteilt. In der Urlaubsfrage wählte Feinhals ebenfalls eine „großartige“ Rolle. Die Urlaubsfrage ist durch eine Eingabe unseres Verbandes zur Verhandlung gekommen. Das angeblich ungehörige Vorgehen, welches Feinhals den Christlichen in die Schuhe schiebt, bestand darin, daß von unserer Seite, als die Verhandlungen auf dem toten Seile angelangt waren, im Einverständnis mit zwei Zentralvorstandsmitgliedern des deutschen Verbandes, ein Vermittlungsantrag gemacht wurde, der für das Jahr 1919 die vier Tage Ferien brachte. Wenn es nach Feinhals gegangen wäre, der — jedenfalls als Protest gegen eine eigenhändige Vorgehen — das Verbot verließ, würden die Textilarbeiter für 1919 keinen Urlaub bekommen haben. Im übrigen war bereits am Tage vorher, in einer gemeinsamen Sprechung der Arbeitervertreter, gerade von Seiten des deutschen Verbandes vorgeschlagen worden, den Vermittlungsantrag zu machen, weil man einsehen mußte, daß man sonst nicht zum Ziele kommen würde. Aber was tut's; Feinhals mußte mal wieder hezen — unsere Mitgliederversammlung beurteilte entschieden die von Feinhals geübte Berichterstattung.

Kempen. Am 27. August hielten wir unsere Mitgliederversammlung ab. Weil die Genehmigung erst in letzter Stunde erteilt war, konnten die Vorbereitungen nicht so getroffen werden, wie das wohl hätte sein müssen. Infolgedessen war auch der Verlauf der Versammlung nicht befriedigend. Trotzdem behält besonders einigen rührigen Kolleginnen unser Dank, weil sie es fertig brachten, doch noch eine größere Zahl ihrer Mitarbeiterinnen zu der Versammlung mitzubringen. Der Lobpreis Gottes erkundete diese und wies darauf hin, daß, nachdem die Lohnbewegungen so ziemlich abgeschlossen seien, um unser Streben darauf gerichtet sein müßte, die Mitglieder zu schulen und sie zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Besonders auch die Kolleginnen müßten auf gewerkschaftlichem Gebiete mehr wie bisher mitarbeiten, weil sich die Ortsgruppe Kempen in der Hauptsache aus Kolleginnen zusammensetzt. So ist denn die heutige Versammlung mehr als Schulungsabend gedacht. Sodann sprach der Kollege Wilms aus Lobberich über den Aufbau und innern Aufbau unseres Verbandes. Nach dem Kriege hätten wir auch in unserem Verbande vor ein großes Drückerfeld gefunden. Es sei aber durch rege Arbeit gelangt, überall die alte Vorwärts zu bringen, so daß unser Verband heute fast doppelt so stark sei wie vor dem Kriege. Auch die Ortsgruppe Kempen sei heute ein schöner Zweig an dem Stamme unseres Verbandes. Nach diesen äußeren Erfolgen gelte es nun aber auch den Verband nach innen zu festigen. Die am 14. September in Düsseldorf tagende Verbandsgeneralversammlung würde da schon Rücksicht geben. Besonders auch die Vertragsfrage müsse eine Beachtung erfahren. Gerade wie der Arbeiter mit dem Friedenslohn nicht mehr auskommen könne, so könne unser Verband auch mit den Friedensbeiträgen nicht mehr auskommen. Deshalb die Zentralstelle wie auch die Ortsgruppen müßten geübt werden. Notwendig sei auch, daß in den einzelnen Ortsgruppen alles geübt, um die Mitglieder zu schulen. Das sei auch möglich durch Studium der Verbandszeitung, durch rege Verbandsmitgliedschaft und besonders auch durch Einführung von Unterrichtskursen. Wir müßten es daher bringen, daß jedes einzelne Mitglied, mehr wie früher, am der Idee unseres Verbandes durchdrungen würde. An die mit Beifall aufgenommenen Worte knüpfte eine rege Diskussion an, woran sich auch die Kolleginnen beteiligten. Die Notwendigkeit der Vertragsverbesserung wurde ebenfalls erörtert. Auch wurde der Wunsch geäußert, der Verband möge dahin wirken, daß die Vereinbarung betreffs Ferner für Textilarbeiter, die in der zentralen Kommission für Textilindustrie getroffen wurde, auch hier bald zur Geltung komme. Der Kollege Kärten zeigte dann auch am Hand von Beiräten, wie wichtig gerade für den Arbeiter die Schulung ist, und wieviel den Arbeitern manchmal durch Unkenntnis

verloren geht. Auf dem Gebiete der sozialen Versicherung verloren geht. Mit dem Wunsche, auch weiter treu zum Verbandszweck zu halten und das Gebot in die Tat umzusetzen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Neuwert. Unsere letzte Versammlung im Lokale von Kommerstirchen war erfreulicherweise gut besucht. Zu derselben war auch der Kollege Klassen aus M. Gladbach erschienen. Kollege Reiffen eröffnete die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Zu Punkt 1, Neuwahl eines Vorsitzenden, bittet er, an seine Stelle einen anderen Vorsitzenden zu wählen, da er in seiner Stellung mit Arbeit überlastet sei. Auch habe er den Vorsitz jetzt bereits 18 Jahre inne und möchte er gerne einer jüngeren Kraft Platz machen. Die Versammlung wählte jedoch nach längerer Debatte den Kollegen Reiffen aufs neue zum Vorsitzenden, und dieser war auch bereit, den Vorsitz noch ein weiteres Jahr zu bekalten.

Zu Punkt 2 erhielt Kollege Klassen das Wort. Ausgehend von der Bewegung bei der Firma Götz Klaz u. Comp. in Neuwert bewies er an Hand des jüngst abgeschlossenen Tarifes, daß die Löhne in Neuwert bedeutend niedriger sind, wie an anderen Stellen. Zurückzuführen ist dieses aber nur darauf, daß die Kolleginnen und Kollegen auf gewerkschaftlichem Gebiete so lange ihre Pflichten vernachlässigt haben. Heute heißt es nun, das Versäumte nachholen. Den Erfolgen auf vielen Gebieten müssen sich weitere anreihen. Auf Veranlassung unseres Verbandes wurde in der Arbeitsgemeinschaft eine Vereinbarung getroffen, nach welcher auch den Textilarbeitern jährlich ein Urlaub zu gewährt sei. Auch diese Vergünstigung läme nicht von ungeführ, sondern ist nur durch Geschlossenheit und Treue zur Organisation zu erreichen. Redner weist dann auf unsere kommende Generalversammlung hin, welche Beschlüsse von weittragender Bedeutung zeitigen wird. Auch dann heißt es für jeden Textilarbeiter und jede Textilarbeiterin, der Organisation die Treue zu halten, damit es möglich wird, daß die Kollegen und Kolleginnen von Neuwert nicht länger sind: Stiefkinder in der Textilindustrie. Reicher Beifall lohnte dem Kollegen Klassen seine zutreffenden Worte, welche vom Vorsitzenden insbezug auf den Betrieb von Götz Klaz ergänzt wurden.

Den weiteren Punkten der reichhaltigen Tagesordnung folgte die Versammlung mit Spannung, und schloß der Vorsitzende nach längeren Ausführungen der Kollegen Verbred und Klassen mit der Bitte, auch in Zukunft sich so zahlreich wie an diesem Abend an den Veranstaltungen der Ortsgruppe zu beteiligen.

Nordhorn. Das Wort Jäckels auf der Verbandsgeneralversammlung des deutschen Textilarbeiterverbandes scheint in Nordhorn schon in die Tat umgesetzt zu werden. Die Lagerarbeiter einer hiesigen Firma wollten nicht als Hilfs- sondern als Facharbeiter angesehen werden. Sie wandten sich an den deutschen Verband, keine Antwort. Am Schlichtungsausschuss wird man sich nicht einig. Camps bietet sich an, den Versuch zur Regelung der Sache zu machen. Kommt nach Nordhorn und die Arbeiter werden von 1.05 M. auf 1.10 M. pro Stunde gebracht. Die Lagerarbeiter begrüßen das und wollen aus dem deutschen Verband austreten. Das muß verhindert werden. Man hatte noch die Majorität und diese wollte man auf alle Fälle behalten. Die Arbeiter werden verhebt und belogen, Camps hätte hinter dem Rücken der Führer des deutschen Verbandes verhandelt, und dieses müßte gerächt werden. Deshalb die Arbeit niedergelegt und protestiert. Hinter einer roten Fahne zieht die freie Textilarbeiterchaft Nordhorns zum Marktplatz, wo ihnen nach einer Schimpfepistel aber die besten Christlichen das Programm vom Spartakus erläutert und erklärt wird. Der Stifter der christlichen Mission, die Leiter der Kirche, die Führer unseres Verbandes, alle müssen herhalten, weil Kollege Camps es wagte, für die Lagerarbeiter Nordhorns 5 Pf. Stundenlohn mehr herauszuzahlen. Dieses Schauspiel wagte man in einem Städtchen, dessen Arbeiterchaft durchweg christlich denkt. Ein roherer, gemeinerer Akt roter Volksvertretung ist dem Schreiber dieses noch nicht zu Gesicht gekommen. Wann wird die Textilarbeiterchaft Nordhorns einsehen, daß sie von diesen Leuten betrogen wird? Wann wird sie sich mit Adhies von einer derartigen Gesellschaft abwenden?

Verbandsbezirk Crefeld.

Vorbekanntlich der Genehmigung durch die Besatzungsbehörde findet die diesjährige Bezirkskonferenz Sonntag, den 28. September, vormittags punkt 10 Uhr beginnend, in Crefeld statt. Die Ortsgruppen werden gebeten, gemäß § 40 des Statutes Delegierte zu entsenden. Namen und Adressen der Delegierten sind bis spätestens 20. September an den Unterzeichneten einzusenden. Lokal und Tagesordnung wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. Mit kolleg. Gruß! J. Müller, Bezirksleiter.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit kommen aus verschiedenen Ortsgruppen Klagen darüber, daß die Pakete mit Zeitungen angeblich nicht genügend frankiert waren und Nachporto vom Empfänger erhoben wurde. Unsere Feststellungen ergaben aber, daß die Pakete richtig frankiert abgehandelt wurden. Es scheint, daß verschiedenen Postanstalten noch nicht bekannt ist, daß für Zeitungen Pakete ein Sonderarif mit Vergünstigungen, darin bestehend, daß nur die früheren Sätze erhoben werden, besteht. Die Ortsgruppen, bezw. die Empfänger der Zeitungs Pakete wollen sich nötigenfalls auf diesen Sonderarif berufen. Allerdings steht wieder eine wesentliche Erhöhung der Postgebühren in Aussicht, welche die genannte Vergünstigung jedenfalls beseitigen wird. Einweilen gelten aber noch die Sonderbestimmungen für den Versand von Zeitungen und Zeitchriften. Die Zentralstelle.

Inhaltsverzeichnis.

Außerordentliche Verbandsgeneralversammlung. — Allgemeine Rundschau: Nur eine Fäktion von Gesinnungslosigkeit — Aus unserer Industrie: Die Lage des deutschen Textilgewerbes — Befreiung englischer Stridgarne nach Deutschland — Auch Desterreich wird zu dem internationalen Baumwollkongress in New Orleans nicht zugelassen. — Aus unserer Bewegung: Stimmen zur Verbandsgeneralversammlung — M. Gladbach. — Berichte aus den Ortsgruppen: Augsburg. — Kempen. — Neuwert. — Nordhorn. — Verbandsbezirk Crefeld. — Bekanntmachung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. Müller, Crefeld.